Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Regiſter zum Archiv für civil. Praxis *).

Autoren-Regiſter

zum

Archiv für civil. Praxis vom Band XV. bis XX. incl.

NB. Die erſte röm. Ziffer bezeichnet den Band, die zweite römiſche die Nummer des Aufſatzes, die dritte (arabiſche) die Seite des Bandes.

Appelius (in Bremen).

Ueber Entſtehung und Behandlung der Correal-Forderungen, mit beſ. Rückſicht auf das beneficium divisionis. XVI. nr. XII. 280 — 302.

T. Brackenhoeft (in Kiel).

Beiträge zur Lehre vom Geſtändniß im Civil-Proceß. XX. nr. IX. 248 — 290. nr. XII. 362 — 412.

Burchardi (in Kiel).

Beweislaſt in Betreff der Lex Anastasiana. XVIII. nr. VIII. 197 — 224.

Anwendung des ſogen. decretum divi Marci bei zweiſeitigen Obligationen. XVIII. nr. XVI. 419 — 431.

Die Nov. 99. cap. 1. betrifft nicht Correal-Obligationen. XIX. nr. III. 49 — 71.

Possessio civilis iſt weder gleichbedeutend mit possessio ad usucapionem, noch mit possessio ad interdicta. XX. nr. II. 14 — 53.

Ueber Erſatz der Verwendungen bei der Pfandklage. XX. nr. VI. 161 — 177. [Hiezu Bemerkung auf Seite 475.]

*) Die Redaktion glaubte nach den Wünſchen der Leſer zu handeln und den Gebrauch des Archivs zu erleichtern, wenn ein ſehr vollſtändiges in das Detail gehendes Regiſter geliefert würde. Herr Dr. M. Mittermaier in Mannheim übernahm es, das Regiſter zu liefern.

Die Redaktion.

F. B. Buſch (in Arnſtadt).
Kann derjenige, welcher ſeine eigene Proceß-Sache geführt hat, von ſeinem in die Koſten verurtheilten Gegner den Ehrenſold (honorarium) fordern? XVI. nr. X. 271 — 279.
Beiträge zur Lehre von der freiwilligen Erſtreckung der Gerichtsbarkeit. XIX. nr. II. 26 — 48.

Fr. Chop (in Sondershauſen).
Verſuch einiger Beiträge zu der Lehre von der Verjährung der Injurienklage. XVII. nr. VIII. 214 — 242.

G. Emminghaus (in Weimar).
Die Lehre vom testamentum ruri conditum im jetzt Sächſiſchen Theile Thüringens, als Beiſpiel des in Deutſchland geltenden Gewohnheitsrechtes. XIX. nr. IX. 241 — 265.

Franke (in Jena).
Ueber die Zuläſſigkeit der actio Pauliana bei Zahlungen, Pfandbeſtellung, Hingabe an Zahlungs-Statt. XVI. nr. V. 125 — 142. und nr. IX. 251 — 270.
Ueber die dem Ceſſionar aus der Perſon des Cedenten entgegenſtehenden Einreden. XVI. nr. XV. 417 — 434.
Ueber Rückzahlung der Dos während der Ehe, nebſt Bemerkungen über Schenkungen unter Ehegatten. XVII. nr. XVI. 458 — 472. und XVIII. nr. I. 1 — 36.
Ueber Provokationen zur Erhebung einer dinglichen Klage. XVIII. nr. IX. 224 — 236.
Ueber Anerkennung ungültiger letztwilliger Dispoſitionen. XIX. nr. VII. 177 — 213.

A. W. S. Franke (in Kiel).
Ueber den Begriff der Litispendenz im Civil-Proceß. XVI. nr. XVI. 434 — 449.
Beiträge zur Lehre von der Nichtigkeits-Beſchwerde. XIX. nr. XIV. 385 — 413.

C. Guyet (in Heidelberg, jetzt in Jena).
Bemerkungen aus dem römiſchen Oeconomie-Rechte. XVII. nr. II. 31 — 76.
Ueber das Princip, nach welchem ein zur Sicherheit der nämlichen Forderung, mit mehreren Special-Hypotheken auf verſchiedene Gegenſtände verſehener Gläubiger zu befriedigen iſt. XVIII. nr. XIV. 365 — 386.

Fr. X. Haimerl (in Wien).
Kurze Bemerkungen über den oberſten Grundſatz und die daraus fließenden Haupterforderniſſe der bürgerlichen Proceßgeſetzgebung. XVIII. nr. III. 54 — 67.

Heerwart (in Eiſenach).
Ueber die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu ernähren. XVII. nr. III. 77 — 92.
Ueber die Einrede des nicht erfüllten Vertrags. XVIII. nr. XV. 387 — 418.

H. K. Hofman (in Darmſtadt).
Noch einige Bemerkungen über die Natur und die Wirkungen des Eigenthumsvorbehalts beim Verkaufe. XVIII. nr. XI. 254 — 266.

L. Höpfner (in Leipzig).
Ueber den einſeitigen Rücktritt von dem Geſellſchaftsvertrage. XVII. nr. X. 262 — 279. und nr. XV. 440 — 458.

F. Kämmerer (in Roſtock).
Unterſuchung der Frage: Ob eine Wittwe durch ein begangenes Stuprum den ihr zukommenden, durch die Ehe erlangten, höheren Rang u. ſ. w. verwirke? XVIII. nr. V. 88 — 118.

A. S. Kori.
Ueber das Waſſerrecht. XVIII. nr. II. 37 — 54.

Laspeyres (in Halle).
Vom Nießbrauche an Waldungen. XIX. nr. IV. 71 — 113.

Linde (in Gießen, dann in Darmſtadt).
Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit der in Deutſchland geltenden Grundſätze über das Armenrecht im Proceſſe. XVI. nr. II. 51 — 83.
In Monarchien mit landſtändiſcher Verfaſſung ſind die Gerichte nicht befugt, die Gültigkeit der von dem Monarchen ohne Mitwirkung der Landſtände erlaſſenen Geſetze (Verordnungen) einer Prüfung und Entſcheidung zu unterwerfen. XVI. nr. XIII. 305 — 382.
Beiträge zur Lehre von der Appellation. XIX. nr. I. 1 — 26. Dann nr. X. 265. — 285.
Ueber Appellationsgemeinſchaft und Reformatio in pejus. XIX. nr. XVII. 462 — 509. und XX. nr. III. 53 — 75.
Ueber den Standpunkt der Reformfrage der Juſtizverfaſſung und die Ergebniſſe der jüngſten legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilrecht und Civilproceß im Großherzogthum Heſſen. XX. nr. X. 290 — 332.

v. Löhr (in Gießen).
Von der propter nuptias donatio. XVI. nr. I. 1 — 50.
Zur Lehre von den Schenkungen unter den Ehegatten. XVI. nr. IX. 233 — 251.

Mittermaier (in Heidelberg).
Ueber das qualificirte Geſtändniß. XVI. nr. III. 84 — 106.

Mittermaier.
Die neueſte Geſetzgebung über das Vormundſchaftsweſen. XVI. nr. VIII. 199—232.
Bemerkungen über Moratorien. XVI. nr. XVII. 450—462.
Ueber die Ergebniſſe der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilproceßgeſetzgebung und Gerichtsorganiſation ſeit 1830. XVII. nr. V. 122—160. und nr. XI. 279—319. Ferner XVIII. nr. VI. 119—148.
Ueber die Ergebniſſe u. ſ. w. ſeit 1834. — XIX. nr. XVI. 441—461. Dann XX. nr. V. 115—154.
Ueber den Beweis ausländiſcher Geſetze in Rechtsſtreitigkeiten. XVIII. nr. IV. 67—87.
Ueber die Fortſchritte der Geſetzgebung über Hypotheken, und über die Forderungen, welche an die Geſetzgebung in dieſer Beziehung geſtellt werden können. XVIII. nr. VII. 149—196. Dann nr. XVII. 431—460.
Ueber Hypotheken-Geſetzgebung ꝛc. XIX. nr. VI. 126—176.
Beiträge zur Lehre von der Beweislaſt bei der actio negatoria. XIX. nr. XI. 285—302.
Mühlenbruch (in Göttingen).
Ueber die ſogen. juris und facti universitates. XVII. nr. XII. 321—379.
Ueber das Forum contractus. XIX. nr. XIII. 337—384.
W. H. Puchta (in Erlangen.)
Ueber die Vorzüge des civilrechtlichen Verfahrens in gewechſelten Schriftſätzen von dem protocollariſchen, beſonders in wichtigeren Sachen, und über die mögliche Verbeſſerung der Mängel des erſteren. XVII. nr. XIII. 379—419.
Iſt der Vergleichsverſuch in Rechtsſtreitigkeiten zweckmäßig in die Hände der Gerichte gelegt? — und was läßt ſich von der Anordnung eigener Vermittelungsämter erwarten? XIX. nr. VIII. 214—240. und nr. XV. 414—440.
J. B. Sartorius (in Zürich).
Ueber die Wechſelſeitigkeit des Sportelcredits in Proceſſen armer Parteien mit vermögenden Gegnern. XVIII. nr. X. 237—253.
C. W. Schenck (in Weimar, dann in Jena).
Ueber die exceptio non adimpleti contractus und das Retentionsrecht bei gegenſeitigen Verträgen. XVII. nr. IV. 93—122. und nr. IX. 242—261; ferner XX. nr. XV. 421—474.
W. Sell (in Zürich).
Ueber die ſog. locatio irregularis. XIX. nr. XII. 302—335.
Ueber die remissio mercedis bei dem Pachtvertrage wegen zufälliger Verhinderung des Früchtebezugs. XX. nr. VIII. 188—247.

Sintenis (in Zerbſt, jetzt in Gießen).
Uncivilistiſche Bemerkungen. XVIII. nr. XII. 266—314.
Ueber Beſitz und Erſitzung verbundener Sachen. XX. nr. IV. 75—115.

Thibaut (in Heidelberg.)
Ueber die Regel: dies interpellat pro homine. XVI. nr. VII. 182—198.
Ueber die Wirkungen des Eintretens auflöſender Bedingungen. XVI. nr. XIV. 383—416.
Ueber die unbeſtimmte Verbindung eines General-Pfandes mit einem Special-Pfande, und umgekehrt. XVII. nr. I. 1—30.
Ueber den Beweis der Exceptio subreptionis und obreptionis. XVII. nr. VI. 161—172.
Ueber possessio civilis. XVIII. nr. XIII. 317—364.
Ueber den Eigenthumserwerb der Kirchen, milden Stiftungen und Städte. XX. nr. I. 1—14.

Wächter (in Leipzig, jetzt in Tübingen).
Wird ein zwiſchen Ehegatten gemachtes Schenkungs-Verſprechen durch den Tod des Schenkers gültig? XVI. nr. IV. 107—124.
Ueber Teſtirunfähigkeit wegen begangener Verbrechen und wegen verhängter Strafen. XVII. nr. XIV. 420—440.
Ueber Auslegung der unter Abweſenden geſchloſſenen Verträge. XIX. nr. V. 114—125.
Beiträge zur Lehre von der Negotiorum gestio. XX. nr. XI. 337—361.

Warnkönig (in Freiburg).
Beitrag zur Streitfrage, ob es eine eigene, vom gewöhnlichen eigentlichen Beſitz verſchiedene possessio civilis im Römiſchen Rechte gebe? XX. nr. VII. 178—187.
Erwirbt eine Universitas den durch einen Bevollmächtigten für ſie ergriffenen Beſitz auch ohne ihren Willen, oder nicht? XX. nr. XIII. 412—
Ueber das Interdictum Utrubi bei Schenkungen beweglicher Sachen gegen die Lex Cincia. XX. nr. XIV. 421—426.

C. S. Zachariä (in Heidelberg).
Erſtreckt ſich das richterliche Entſcheidungsrecht auf die Frage, ob die Regierung eine Verordnung, auf welche ſich in einer Streitſache die Parteien beziehen, zu erlaſſen berechtigt geweſen ſey? XVI. nr. VI. 145—182.
Sind in deutſchen conſtitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entſcheiden, welche vor ihnen wegen geſetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der I. oder der II. Kammer erhoben werden? XVII. nr. VII. 173—213.

Sach-Regiſter

zu dem

Archiv für civ. Praxis, Band XVI bis XX incl.

NB. Die erſte römiſche Ziffer bezeichnet den Band, die zweite römiſche die Nummern des Aufſatzes, und die arabiſche die betreffende Seite des Bandes.

A.

Aargau, Vormundſchafts-Ordnung XVI. nr. VIII. 218.

— Gerichts-Verfaſſung. XVIII. nr. VI. 130.

— Hypotheken-Weſen XIX. nr. VI. 129.

Ablöſung der Grundrenten im Großh. Heſſen unter Mitwirkung der Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe. XX. 302.

Acceptation eines Geſtändniſſes im Prozeſſe iſt eine unpaſſende, aber hergebrachte Form. XX. 387.

Actio negatoria XIX. nr. XI. 285. S. Beweislaſt.

Addictio in diem, über auflöſende Bedingungen dabei. XVI. nr. XIV. 405. 410.

Adel, die Witwe verliert den A. nicht durch liederlichen Lebenswandel. XVIII. nr. V. 88.

Adhäſion, wahre Bedeutung des Wortes. XIX. nr. XVII. 476. rechtl. Natur 479. 500.

— — das Recht zur A. nach Part. Geſetzgebungen XX. 57. aus d. legislativen Standpunkt 69.

Adminiſtration, über Trennung von Juſtiz. S. h. v.

Advokaten können auch in dem in eigner Sache geführten Rechtsſtreit vom Gegner einen Ehrenſold verlangen. XVI. nr. X. 271.

— — in den meiſten Fällen iſt deren Zuziehung für die Partheien nothwendig XVII. 398.

— — ſtand, Fortſchritte der Geſetzgebung über deſſen zweckmäßigſte Stellung XX. nr. V. 139. in Frankreich 143. Genf 146. Kirchenſtaat 148. Belgien 150. England 151. Amerika 153.

Ager desertus, dessen Erwerbung durch Anbau. XVII. nr. II. 52.

Alimentation unehelicher Kinder: die natürliche Vaterschaft ist der Verpflichtungsgrund dazu. XVII. nr. III. 77.

Anastasiana lex. Dieselbe muß als förmliche exceptio vorgeschützt werden, und dem debitor cessus liegt die Beweislast ob, daß der cessionarius nicht den vollen Werth erhalten. XVIII. nr. VIII 197. Unbilligkeit der gegentheiligen Ansicht 200. Unausführbarkeit derselben 203. Verstoßen derselben gegen die Grundregeln über B.Last 205. Widerlegung der Gründe der Gegner, welche den Cessionar zum Beweise des Werthes, den er für die Forderung erhielt, verpflichten 212

Anerkennung ungültiger letztwilliger Dispositionen. XIX nr. VII Unterschied zwischen an sich nichtigen Testamenten und gültigen anfechtbaren 178. Wer ein gültiges Testament anerkannt hat, kann es nicht mehr mittelst eines rescissorischen Rechtsmittels (querela inofficiosi oder bonorum possessio contra tabulas) anfechten 179. Wer aber ein nichtiges oder untergeschobenes Testament anerkannte, kann es noch immer anfechten; er müßte denn mit Kenntniß des Rechtes darauf verzichtet haben 187. Daher hindert auch eine Antretung ab intestato den eingesetzten Erben nicht, noch aus dem Testamente anzutreten, über dessen Daseyn er vorher im Irrthum war 198. Erklärung einer scheinbar widersprechenden Stelle 202. Wer ein Testament vergebens als nichtig angreift, verliert dadurch nicht das ihm darin Hinterlassene 212.

Anfang des Prozesses. XVI. nr. XVI. 446.

Anhalt-Dessau. Prozeßgesetze. XVIII. nr. XI. 292

Apostel, deren verschiedene Arten .XIX. nr. I. 23.

Appellation. Beiträge zur Lehre von der A. XIX. nr. I. Eine blinde A. ist wirkungslos 2. über den Termin zur Einwendung der A. 3. Derselbe kann auch nicht durch beide Partheien verändert werden 6—13. Form der Einwendung 14. Unterscheidung eines Gesuchs um Apostel und um Akten-Einsendung 18—24.

— — ferner XIX. nr. X. 265. Ueber die Zulässigkeit der A. kann der Unterrichter zwar seine Ansicht äußern, aber kein Erkenntniß fällen 266. Dies kann nur der Oberrichter, ebenso wie auch nur bei diesem Restitution gegen versäumte Nothfristen nachgesucht werden kann 268. Die Frist dazu ist ein quadriennium 276. Einführung der A. Frist dazu 280. Aufstellung der Beschwerden 282. Rechtfertigung 283.

— — Ueber A.Gemeinschaft und Reformatio in pejus. XIX. nr. XVII. 462. Römische Gesetzesstellen 476. Reichsgesetze 477. Voraussetzungen und Zeitpunkt der AG. sind: die gehörige Einlegung der A. durch einen der Theile 480. Wirkung eines stillschweigenden Verzichts 489. Die AG. tritt auch ein, ohne daß der Appellat darauf anträgt 493. Der Umfang der AG. geht auf das ganze Urtheil, auf alle Punkte desselben 498. Der Richter soll aber bei der R. i. p. nur den abwesenden, nicht auch den gegenwärtigen Appellaten vertreten 507.

— — die AG. ist durch das Vorhandenseyn der ASumme nicht bedingt. XX nr. III. 53. Partic. Gesetze über AG. und das Recht der Adhäsion 57—68. Eine neue Gesetzgebung muß es in vollem Umfang, ohne Beschränkung zulassen 69—74.

Appenzell, Hypotheken-Wesen XIX. nr. VI. 134.

Arbores, edictum de arb. caedendis. XVII. nr. II. 31.

Armenrecht im Prozesse. Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit der in Deutschland darüber geltenden Grundsätze. XVI. nr. II. Röm. und canon. Recht, Reichsgesetze 51. Gesetzgebung im Großh. Hessen 57. Insbesondere über Gegenseitigkeit dieses Rechts, wonach auch der mit einem Armen streitende Reiche desselben genießen soll — folgt nicht gerade aus Billigkeit 61, auch nicht aus der sogenannten Partheien-Gleichheit 65, ebensowenig aus den positiven Gesetzen 73, auch nicht aus einer angeblichen Pflicht des Staates zur Schadloshaltung des Reichen, welcher zum Prozeß genöthigt wurde 78. Folgerungen, welche die gegenseitige Ansicht ergeben würde 83.

— — über die Wechselseitigkeit des Sportel-Credits im Prozeß armer Partheien mit vermögenden Gegnern. XVIII. nr. X. 237. Standpunkt der Lehre 242. Zu unterscheiden zwischen gänzlicher Freiheit und einstweiliger Stundung 244. Die Zahlung während des Processes ist an eine Bedingung geknüpft. Gründe aus der Lehre von den Bed. für die Wechselseitigkeit 249. Der Staat darf sich auch mit dem Schaden des Vermögenden nicht bereichern 252.

— — neuestes Ges. v. 1836 im Großh. Hessen XX. 323—331.

Assignat (eine Art von Pfandbestellung) XIX. nr. VI. 135. 138.

Aufruhr, verschiedene Bedeutung dieses Wortes an verschiedenen Orten. XIX. nr. V. 121.

Aufschlag (eine Art von Hypotheken-Verschreibung) XIX. nr. VI. 130.

Ausländische Gesetze, deren Beweis. XVIII. 67.

Auslegung. Ein unter Abwesenden geschlossener Vertrag wird zwar an dem Orte perfect, wo dem Proponenten die Acceptation des andern Theils zukam, — aber die Worte eines jeden der Proponenten sind in dem Sinn zu nehmen, den sie nach dem Sprachgebrauch des Ortes haben, von wo aus die Proposition gemacht wurde. XIX. nr. V. 114. Rechtsfall 121.

Aussaat zweite, deren Einfluß auf Nachlaß am Pachtgeld. XX. 232.

B.

Badische Prozeß-Ordnung, deren Berathung. XVII. nr. V. 129. Deren mündliches Verfahren nr. XI. 298.

— — s Hypotheken-Wesen. XVIII. 151.

Baierischer Entwurf einer PO. XVII. nr. XI. 296.

— — Hyp.-Ordnung. XVIII. nr. VII. 181.

— — Vergleichsbehörde in den Gemeinden. XIX. nr. XV. 131.

— — Bestimmungen über Adhäsionsrecht. XX. nr. III. 64.

Baumäste, welche auf fremdes Gebiet herüberhängen. XVII. nr. II. 31.

Bedingungen. Ueber die Wirkungen des Eintretens auflösender Bed., insbesondere darüber, daß der Eigenthümer, welcher seine Sache unter auflösender Bedingung veräußerte, sofort nach Eintritt derselben ein Vindikationsrecht habe. XVI. nr. XIV. 383. Vertheidigung dieser Ansicht gegen die, wonach der Eigenthümer das VRecht nur dann haben soll, wenn ihm nach Eintritt der B. die Sache durch Uebergabe zurückgeliefert sey 384. Unterscheidung der Fälle je nach dem, was ausbedungen wurde 385. Prüfung der einzelnen Gesetze 391—416.

Bedingungen, kurze Bemerkungen aus dieſer Lehre. XVIII. 214.

Belgiens Advokatenſtand. XX. nr. V. 150.

Beneficium divisionis der correorum. XVI. nr. XII. Deſſen Entſtehung 292. Anwendung 295. S. auch Correal-Oblig.

Bern. Vormundſchafts-Ordnung. XVI. nr. VIII. 211.

— Gerichtsverfaſſung. XVIII. nr. VI. 131.

— Hypoth.-Geſetzgebung XIX. nr. VI. 126.

Beſitz und Erſitzung verbundener Sachen. XX. nr. IV. 75. Iſt ohne Einfluß bei Verbindung von zwei unbeweglichen S. (Grundſtücken) 80. Ebenſo bei Verb. von Pflanzen mit Grundſtücken 84. Bei Gebäuden fängt durch Abreißung der B. der Baumaterialien von Neuem an 86. Bei Verb. beweglicher S. mit anderm Beweglichen wird der Beſitz und die E. einer jeden für ſich gerechnet 95. Im Ganzen werden aber auch die Theile beſeſſen 106. Reſultate der Abhandlung 114. — Vgl. damit XX. nr. II. 28—31.

— S. a. Uſucapions-B. und Possessio.

Beweis ausländiſcher Geſetze in Rechtsſtreitigkeiten. XVIII. nr. IV. 67. Gegenſtand des B. 69. Des Gegenbeweiſes 74. B.-Mittel, Geſtändniß, Zeugen 75. Eid 80. Urkunden 81.

Beweislaſt fällt bei der actio negatoria in der Regel auf den Beklagten. XIX. nr. XI. 285 sq.

Beweisverfahren nach dem preuß. Geſetze von 1834. XVII. nr. V. 157.

Bilateral-Contracte erfordern eine Unterſcheidung des Contrahenten, welchem die Vor-, und desjenigen, welchem die Nachleiſtung obliegt. XVII. 107.

Braunſchweig. Gerichtsverfaſſung. XVIII. nr. VI 128.

— — Hypotheken-Geſetzgebung. XVIII. nr. XVII. 431.

— — S. a. Wolfenbüttel.

Bremen. Vormundſchafts-O. XVI. nr. VIII. 211. Erb- und Handfeſte. O. XVIII. nr. VII. 190.

Bürgen, über deren Correalität. XVI. nr. XII. 287 und deren Recht, eine Schuld zu theilen 293.

C.

Caupones, deren Verbindlichkeit, Gäſte aufzunehmen. XVII. nr. II. 41.

Cautio pro expensis kann nur von dem Zahlungsfähigen gefordert werden. XVI. nr. II. 76.

Ceſſionar. Ueber die demſelben aus der Perſon des Cedenten entgegenſtehenden Einreden. XVI. nr. XV. 417. insbeſondere über exceptio doli 430.

— — S. auch Anastasiana lex.

Cincia lex über die Schenkungen unter Ehegatten. XVI. nr. IV. 114.

— S. auch Interdictum utrubi. XX. 421.

Civilprozeß-Geſetzgebung. Ueber die Ergebniſſe der legislativen Thätigkeit in Bezug auf dieſelbe und auf Gerichts-Organiſation ſeit 1830. XVII. nr. V. 122. Hinderniſſe 124. Entwürfe und Geſetzbücher: in Baiern 128. Baden 129. Kurheſſen und Großh. Heſſen

130. Würtemberg 134. Sachſen 136. In den Cantonen Thurgau 147. Solothurn und andern 150. Oeſtreich, Weimar, Niederlande, päbſtl. Staaten 152.

— — — deren Ergebniſſe u. ſ. w. ſeit 1834. XIX. nr. XVI. Hinderniſſe 441. Päbſtl. Geſetzbuch für den Kirchenſtaat 444. für Griechenland 447. Haiti, Schwyz, St. Gallen 450. Däniſche Verfügung von 1831 für Kiel 451. Schleswig und Holſtein 452. Braunſchweig (Wolfenbüttel) 453. Kurheſſen 455. Sachſen (K. R.) und Herzogthümer Meiningen 460. Gotha, Preußen 461.

— — — für das Verfahren in minderwichtigen Sachen. XX. nr. V. 115. Für Gerichts-Verfaſſung 125. Für den Advokatenſtand 139.

Codicillar-Clauſel verliert ihre Wirkung bei einem mittelſt der querela inofficiosi umgeſtürzten Teſtamente. XIX. nr. VII. 209.

Collegialgerichte in erſter Inſtanz, deren Vortheile vor der Entſcheidung aller Sachen durch Einzelnrichter. XVIII. nr. VI. 119. 124. Neuere Geſetze darüber 128. Das Recht der Partheien da, wo CG. in erſter Inſtanz ſind, auf Einzelnrichter zu prorogiren, iſt bedenklich 137.

— — — in Frankreich, Holland, Kirchenſtaat ꝛc. XX. 130.

Commissoria lex, über die Wirkung der unter einer auflöſenden Bedingung geſchloſſenen L. C. XVI. 400.

Competenz der Kriegsgerichte in Paris (1832) wird durch ein Urtheil des Caſſationshofes aufgehoben. S. d. U. XVI. nr. VI. 156.

Competenz-Conflicte neueſte Geſetzgebung. XVII. nr. XI. 306. In Hannover 307. Sachſen 316. Ueber deren Entſcheidung 318.

Concurs-Verfahren, römiſches. XVI. nr. VII. 129.

Confessio ſ. Geſtändniß.

— — in jure, deren Aehnlichkeit mit Urtheil und Unterſchied beider. XX. nr. IX. 280. Erforderniſſe 282. C. auf eine interrogatio in jure 284. Conf. in judicio 289. Der Satz: *confessus in jure pro judicato habetur*, iſt heut zu Tage vollkommen anwendbar 388. E. c. in j. kann vom Stellvertreter dem Stellvertreter abgelegt werden 391.

Conſtitutionelle Monarchie, deren Weſen und Zuſammenſetzung. — Folgerungen daraus über die Stellung der Volks-Abgeordneten. XVII. nr. VII. 196. 203.

Correal-Forderungen, deren Entſtehung und Behandlung. XVI. nr. XII. Unterſcheidung von andern Rechtsverhältniſſen 280. Ueberſicht der Fälle, wo Correalität ſtatt findet 286. Erforderniſſe 291. Anwendung des beneficii divisionis auf die Fälle 292, und insbeſondere auf das Recht der Handelsfirmen, als qualificirter Societäten 296.

— Obligationen. Die Nov. 99 cap. 1 ertheilt das ſogenannte benef. divisionis nur für den Fall, wo Mehrere ſich gegenſeitig für einander verbürgt haben (Mitbürgen), betrifft aber nicht Correal-Obligationen. XIX. nr. III. 49 Die CO. iſt nur eine Art der obligatio in solidum, aber nicht jede obl. in sol. iſt eine Correal-Obligation 51. Das benef. div. iſt nur die natürliche Folge des von jedem Mitbürgen vorgeſchützten benef. excussionis 55. Text und Ueberſetzung der fraglichen Novelle 58. Erklärung der Haupt-

worte 65. Angabe der Fälle, wo alſo die Nov. keine Anwendung findet.

Curatel, Verhältniß zur Tutel. XVI nr. VIII. 215.

D.

Dänemarks Vergleichs-Commiſſionen. XIX. nr. XV. 414.

— — Verfügung wegen der GO. für das OAGericht zu Kiel. XIX. 451.

Dauer der Prozeſſe nach mündlichem und ſchriftlichem Verfahren. XVII. nr. XI. 293.

Denique als Uebergangspartikel bezeichnet in der Sprache der Pandekten auch unſer Deutſches „übrigens". XVIII. nr. XIII. 338.

Dies interpellat pro homine, als Regel vertheidigt. XVI. nr. VII. 182. Aus der Natur der Sache 184. Gegen die gemachten Einwürfe und namentlich gegen die angebliche Nothwendigkeit des vertragsmäßigen Bedingens 186. Aus poſitiven Geſetzen 190. Widerlegung der von den Gegnern angeführten Stellen 198.

Divisionis beneficium der correorum. XVI. nr. XII. Deſſen Entſtehung 292. Anwendung 295.

— — ſteht keineswegs den correis zu, indem ſich die Nov. 99 nur auf gegenſeitige Mit-Bürgen bezieht. XIX. nr. III. 49. S. auch Correal-Obligation.

Donatio propter nuptias, Aehnlichkeit derſelben mit der dos im Allgemeinen. XVI. nr. I. 1. Das Verhältniß derſelben nach Auflöſung der Ehe 18. Bei Eingehung einer zweiten Ehe 31.

Dos als Begriffs-Ganzes. XVII. 374.

— über deren Rückzahlung während der Ehe. XVII. nr. XVI. 458. Wenn der Mann inſolvent iſt 459. Auch die receptitia dos kann proviſoriſch utili actione gefordert werden 463. Ein Vertrag über Beſchränkung der Dotalrechte des Ehemannes gilt, wenn er vor der Ehe, nicht aber, wenn er nach geſchloſſener Ehe eingegangen wird 465.

— Vergleichung des Verbots der Rückgabe der dos mit dem Schenkungsverbot. XVIII. nr. I. 8. Verſchiedene Gründe beider Verbote 10. Der Mann wird durch eine unzeitige Rückgabe der dos nicht liberirt 12. Zweck und Grund des Verbots der Rückgabe 14. Ausnahmen: Zur Bezahlung von Schulden 16, ut se suosque alat uxor, vel fundum idoneum emat 19, zur Unterſtützung oder Loskaufung naher Angehöriger 21. Daß aber die dos in dieſen Ausnahmsfällen zum angegebenen Zweck verwandt wurde, iſt nicht unbedingt nöthig 23. Rückgabe der receptitia dos 26.

— über deminutio dotis 27. Eine ſolche ſcheint in der Regel erlaubt 28. Vereinigung des in dieſer Erlaubniß liegenden Widerſpruches mit dem Verbot der Rückgabe 32. Hiſtoriſche Erklärung 35.

— kann nur in foro domicilii mariti zurückgefordert werden. XIX. nr. XIII. 375.

E.

Edictum Divi Marci. Anwendung deſſelben bei zweiſeitigen Obligationen in Beziehung auf einen Rechtsfall. XVIII. nr. XVI. 419.

Ehe, deren Beendigung nach röm. R. XVI. nr. I. 18—31. Recht und Folgen der zweiten Ehe darnach 31.

Ehegatten; ein zwischen denselben gemachtes Schenkungs-Versprechen wird durch den Tod des Schenkers nicht gültig. XVI. nr. IV. 107 ff.

— — das Convalesciren des Sch. V. dagegen vertheidigt. XVI. nr. IX. 233.

— — die Frau kann auf ein Pfandrecht nicht verzichten (pignus remittere non potest), wenn dadurch der Vortheil ihres Ehemannes und seiner Creditoren bewirkt werden soll. XVI. 242.

— — auch Schenkungen durch Hände Dritter sind ungültig. cod. l. 246. Ebenso Sch. fremder Sachen 248.

Ehrensold. Nicht blos der Advokat, sondern überhaupt Jeder, welcher seine eigne Prozeßsache geführt hat, kann von dem in die Kosten verurtheilten Gegner den Ehrensold (honorarium) verlangen. XVI. nr. X. 271. 275.

Eidesleistung durch auswärtige Partheien. XVII. nr. XI. 292.

Eigenthum, dessen Wiederaufleben zu Gunsten des Veräußerers, im Fall des Eintretens einer Resolutiv-Bedingung, unter welcher eine Sache veräußert war. XVI. nr. XIV. 383. 387 ff.

— — an Grundstücken. Dessen Uebertragung ist als eine im öffentlichen Interesse zu leitende Gemeindesache zu betrachten. XVIII. nr. VII. 160.

— — wird nie durch eine bloße locatio (irregularis) übertragen, sondern nur durch einen mit der locatio verbundenen Vertrag. XIX. nr. XII. 302. 306. 318.

— — Erwerb durch Anbauung eines ager desertus. XVII. nr. II. 52.

— — Erwerb der Kirchen, milden Stiftungen und Städte. XX. nr. I. 1. Erfolgt unbedingt und in allen Fällen per transitum legalem, ohne Traditions-Nothwendigkeit 10. Und nicht blos im Fall eines Vermächtnisses 12.

— — Vorbehalt beim Verkauf ist in der Regel als Resolutiv-Bedingung zu betrachten. XVIII. 254.

Einrede und negative Einlassung auf den Streit. XVII. nr. IX. 255.

— — des nicht erfüllten Vertrags. XVIII. nr. XV. 387. Beim Kaufvertrag 388—393. Ist wahre Einrede 394. Steht dem Verkäufer und Käufer auf gleiche Weise zu 405. Bei andern Verträgen 406. Bei Pacht-Vertrag 408. Gesellschaftsvertrag 413. Tausch, Vergleich 416. Grundsätze als Resultat 417. 418. S. auch unten Exceptio.

Einzelnrichter, Gründe für deren allgemeines Entscheidungsrecht. XVIII. nr. VI. 120. Gründe dagegen 121. Deren Competenz ist zu beschränken 133.

— — — vgl. a. XX. nr. V. 126.

Eisenbahn-Anlage begründet im G. Hessen, als öffentlicher Zweck, Zwangs-Abtretung des Eigenthums. XX. 300.

England. Ueber Redefreiheit im dortigen Parlamente. XVII. nr. VII 178.

— — Advokatenstand. XX. nr. V. 151

Erbe. Die von dem rechtsgültig der Erbschaft sich entschlagenden unmündigen Erben vor der Entschlagung in gutem Glauben vorgenommenen Verwaltungshandlungen, Zahlungen u. s. w. bleiben aufrecht. XVI. nr. IX. 251.

Erbschaft, inwiefern sie eine sogen. universitas juris ist. XVII. nr. XII. 352. Verschiedenheit vom Peculium 358. Als Gegenstand des Verkaufs und Pfandrechts 375 ff.

Ersitzung verbundener Sachen. XX. nr. IV. S. Besitz. S. auch Usucapions-Besitz.

Eustathius (über die Berechnung der Zeitfristen) lebte nach Justinian. XVII. nr. II. 61.

Exceptio, Ursprung und Bedeutung des Wortes im altröm. Recht. XX. 437. Nach deutschen Rechtsgrundsätzen 440. Nicht Alles ist heutzutage Einrede, was in den röm. Quellen exceptio genannt wird 443. Die Nothwendigkeit der Berücksichtigung der exc. bei den bon. fid. judiciis beruhte nur auf der aequitas 447.

— — die Eintheilung in exc. in rem und in personam wird fälschlich auf die Cession der Forderungen, und das daraus zwischen Schuldner und Cessionar entstehende Rechtsverhältniß bezogen. XVI. nr. XV. 420. 426.

— — excussionis realis und personalis, welche dem Besitzer einer Pfandsache zusteht. XVII. I. 2. Gegen wen geht sie? 16. Auch der Verpfänder kann sich der ex. excus. realis bedienen? 19.

— — non adimpleti contractus bei gegenseitigen Verträgen. XVII. nr. IV. 94. Art und Zeit des Vorbringens 102. Im Executiv-Prozesse 110. Exegese der hierher bezüglichen Gesetze 111. — S. a. Einrede und Verträge.

— — n. ad contr. ist stets nur verneinende Einlassung. Ihre Statthaftigkeit hängt von der Natur des in Frage befindlichen Vertrags ab — nochmalige Vertheidigung dieser Ansicht. XX. nr. XV. 427. Angebliche Gründe dafür, daß die sogen. e. n. i. c. eine wahre Einrede sey 434. Deren Widerlegung aus der Rechtsgeschichte 437. Durch Auslegung der betr. Gesetzesfragmente 449. Die Einrede fehlerhafter Beschaffenheit einer Sache oder Leistung ist nur dann identisch mit der exc. n. i. c., wenn die Fehlerlosigkeit der Leistung zum Bereich der Vertrags-Erfüllung von Seiten des Leistenden gehörte 467—472.

— — sub- et obreptionis, deren Beweis XVII. nr. VI. 161.

Exiguitas fructuum bezieht sich nicht blos auf Quantität, sondern auch auf die Qualität der Früchte. XX. 208.

F.

Familienrath, dessen Stellung zum Vormund. XVI. nr. VIII. 204.

Faustpfand braucht vom Gläubiger nicht eher zurückgegeben zu werden, als bis der Schuldner bezahlt hat. XVII. nr. IX. 253.

— — Gläubiger hat Interdiktenbesitz. XVIII. nr. XIII. 323. 327—344.

Form der Begriffe dient in der Wissenschaft zur Erklärung des Inhalts. XVI. nr. XVI. 435.

Forum prorogatum. S. Gerichtsbarkeit.

— contractus. XIX. nr. XIII. 337. Die Ansicht, welche ein solches Forum als Regel annimmt, und auf präsumtive Uebereinkunft der Partheien oder eine stillschweigende prorogatio fori, oder auf die Rücksicht auf den Vortheil des Klägers gründet, und nach den

Umständen zu beurtheilende Ausnahmen aufführt, ist unhaltbar 338 bis 349. Am zweckmäßigsten ist noch die Ansicht, wonach der Grundsatz: locus regit actum, als auf die Klagbarkeit des Vertrags ausgedehnt, anzusehen ist 350. Allein auch diese Allgemeinheit des Satzes ist zu tadeln, indem das bloße Contrahiren an einem Orte dort noch kein Forum begründet (Beispiel) 352. Uebersetzung der L. 19. D. § 1. de Judic. 357. Darnach muß sich Jemand da, wo er Geschäfte verwaltet und wo er sich seines Gewerbes wegen aufhält oder gewisse Einrichtungen hat, wegen der dahin einschlagenden Geschäfte auch einlassen 359. Daher das forum gestae administrationis bei fremden Geschäftsführungen 361. Daher das f. contr. speciale aus eigenen Geschäften 366. Ueberhaupt an dem Orte, den Jemand zum (allgemeinen, zeitigen, oder partiellen) Mittelpunkt seiner Lebensinteressen und Geschäftsverhältnisse gemacht hat 368. Oder an dem Orte, welchen er als Erfüllungsort festgesetzt hat 375. Prüfung der Gegengründe 375 und Bemerkungen über die Wirkung des f. c. auf den Erben 380 und über die Ausschließlichkeit des Forums 384.

— gestae administrationis ist bei einer Vormundschaft da begründet, wo sich der Sitz der Obervormundschaft befindet. XIX. nr. XIII. 362.

— heredis, sogenanntes. XIX. 381.

Fragrecht im Prozesse, steht heutzutage vor angestellter Klage keiner Parthei zu. XX. 398. Der Richter hat dasselbe zugleich mit der Befugniß, für den Fall des Nichtantwortens den Rechtsnachtheil des anzunehmenden Eingeständnisses zu drohen. 400.

Frankreich. Gerichtsverfassung. XVIII. 133. Hypothekenwesen. XVIII. 441. Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung. XX. nr. V. 131. Advokatenstand ibid. 143.

Freiburg (Schweiz). Hypothekenwesen. XIX. 136.

Freiheit der Rede in landständ. Verhandlungen XVII. nr. VII. Im englischen Parlament 178. In Frankreich 183. Einzelne deutsche Verfassungs-Urkunden von Nassau, Baden, Schwarzburg-Sondershausen erklären sich nur unbestimmt darüber 187. Die von Baiern, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen erkennen keine gerichtliche Verantwortlichkeit 188. Die v Hessen-Darmstadt, vom Churfürstenthum Hessen, von Hohenzollern-Sigmaringen und von Waldeck ziehen die Kammermitglieder nur wegen Injurien vor die Gerichte 190 Sachsen, Braunschweig, S. Weimar-Eisenach, Würtemberg und Hannover ziehen dieselben vor Gericht zur Rechenschaft 192. Nach allgemeinen Grundsätzen kann keine gerichtliche Verantwortlichkeit angenommen werden 196.

Friedensgerichte. Verhältniß der von den F. G. gefällten Urtheile zu denen der Collegialgerichte I. Instanz. XVIII. nr. VI. In Frankreich 123, Oestreich 124, Rheinpreußen und Rheinbaiern 134.

Frohnen in Hessen (G) zu Geldrenten verwandelt. XX. 301.

Früchte (glans) können, wenn sie auf des Nachbars Boden übergefallen sind, nur alle drei Tage, so daß zwei Zwischentage frei bleiben, aufgelesen werden. XVII. nr. II. 64.

— gelten im Augenblick der Trennung vom Stocke als percipirt. XX. 239.

Früchtebezug, inwiefern dessen zufällige Verhinderung bei der locatio eine remissio mercedis bewirkt? XX. 188. S. auch Pachtvertrag.

G.

St. Gallen Vormundschafts-Ordnung. XVI. nr. VIII. 214.
— — Gerichtsverfassung. XVIII. 130. Hypotheken-Gesetz XIX nr. VI. 132. Entwurf eines Civilprozeß-G. XIX. nr. XVI. 150.
Gardance de dam, eine Art von Unterpfandsbestellung. XIX. nr. VI. 138.
Gemeindebehörden als Hypotheken-Bewahrer. XIX. nr. VI. 144. Als Vergleichsstifter nr. XV. 433.
Gemeinschaftlichkeit der Appellation. XIX. nr. XVIII. 479. S. Apellation.
Generalpfand. Ueber die unbestimmte Verbindung eines GPf. mit einem Specialpfande und umgekehrt. XVII. nr. I. 1.
General-Hypotheken sind von der Gesetzgebung zu verbannen. XIX. nr. VI. 159.
Genf. Competenz der Gerichte und Verhältniß darnach. XVIII. nr. VI. 131. 135.
— Entwurf über Hypotheken. XVIII. 416.
— über Advokatenstand. XX. nr. V. 146.
Gerichte. Das Entscheidungsrecht derselben erstreckt sich auch auf die Frage, ob die Regierung eine Verordnung, auf welche sich in einer Streitsache die Partheien beziehen, zu erlassen berechtigt gewesen sey XVI. nr. VI. 115. Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung 146. Rechtsfälle aus Sachsen 148, aus Baden 152, Frankreich 155, Begriff der Verordnungen 159. Wer bildet die Regierung? 160. Beschränkung der Frage auf die Prüfung des Rechtes der Regierung nach den Schranken der Verfassung 163. Entscheidungsquellen: positives Recht 165, gem. deutsches Recht 168. Grundsätze des Verfassungsrechtes der constitutionellen Monarchie a) Wesen u. Begriff der richterlichen Gewalt 169, b) Grundidee der constit. Monarchie 171, c) Verhältniß der Gerichte nach dieser Verfassung. Verschiedenheit und Unabhängigkeit von den gesetzgebenden Behörden 175. Recht der Gerichte, über ihre Zuständigkeit zu entscheiden 177. Widerlegung der Einwendungen: 1) Gefahr der Anarchie 179. 2) Unfähigkeit der Gerichte zur Beurtheilung der Rechtsgültigkeit 180. 3) Die Gerichte müßten sonst auch über die Vorbedingungen eines Gesetzes zu entscheiden haben 181.
— — sind in Monarchien mit landständischer Verfassung nicht befugt, die Gültigkeit der von dem Monarchen ohne Mitwirkung der Landstände erlassenen Gesetze (Verordnungen) einer Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen. XVI. nr. XIII. 305. Zweck der Landstände 308. Literatur 310 Ueberblick der Geschichte der Gesetzgebung und der Mitwirkung der Landstände hierbei — im Mittelalter 320 — nach neueren Verfassungen 323. Ein Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung läßt sich nicht durchführen; beide sind gleich verpflichtend 332. Daher steht den Gerichten das fragliche Entscheidungsrecht nicht zu 333, es folgt auch nicht aus der richterlichen Gewalt 337. Die G. haben höchstens zu sehen, ob die Publikations-

Form eingehalten ist 339. Es ist nicht erwiesen, daß die Gerichte nur nach Gesetzen (im engen Sinn) zu urtheilen hätten 343. Aus dem Eid auf Beobachtung der Verfassung folgt auch nichts für die Gerichte 347. Auch nicht aus deren Unabhängigkeit 350. Das unbedingte Gesetzgebungsrecht der Regierung hat auch nichts Gefährliches 352. Der nöthige Schutz gegen Gefahr liegt in der Verantwortlichkeit der Minister, unter welchen dazu die Gerichte zum Theil stehen 358. Aus den Bestimmungen der Verf.-Urkunden und Gesetze kann diese Competenz der G. nicht abgeleitet werden, da sie nicht ausdrücklich darin gegeben ist 361. Das Wesen der constit. Monarchie ist selbst zu unbestimmt, als daß sich Folgerungen daraus ableiten ließen 363. Die Gerichte, welche eine Verord. nicht befolgten, würden sich eine Insubordination zu Schulden kommen lassen 367. Die von den Gegnern aus dem constitut. Rechte abgeleiteten Grundsätze widerlegen sich auch dadurch, daß der Monarch bei Ausübung der Staatsgewalt nur an die Bestimmungen gebunden ist, die er grundgesetzlich anerkannt hat 377. Die richterliche Gewalt geht auch vom Fürsten aus 378. Halten die Landstände ihre Rechte durch eine Verordnung verletzt, so haben sie sich selbst der gesetzlichen Mittel zu bedienen, sie brauchen sich aber nicht von den Gerichten vertheidigen zu lassen u. s. w. 382.

— Unterscheidung von Fällen zur Lösung der Frage, ob den Gerichten eine Prüfung darüber zustehe, ob Gesetze verfassungswidrig erlassen wurden. XVII. nr. XI. 307.

— sind sie in den deutschen constitutionellen Monarchien befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der I. oder II. Kammer erhoben wurden? XVII. nr. VII. 173 Genauere Bestimmung der Aufgabe 175. Positive Gesetze, von Großbrittanien 178. in Frankreich 183. S. auch Freiheit.

— s. auch Vergleichsversuch.

Gerichtsbarkeit. Beiträge zur Lehre von der freiwilligen Erstreckung der G. XIX. nr. II. 26. Röm. R. über Gbkeit und Competenz 28. Gesetze über Zulässigkeit der Prorogation 32. Folgerungen daraus: der Richter muß in jedem Fall in bürgerlichen Rechtssachen Gbkt. haben 34. Die Beschränkung der G. auf bestimmte Personen hindert nicht, daß man auf einen Richter prorogire 35. Der Privilegirte kann auf einen niederen 41 und der Nicht-Privilegirte auf einen höheren Richter prorogiren 45. Bei objectiver Incompetenz des Richters ist die Pr. unzulässig 45–48.

— — — Organisation; über Ergebnisse der legislativen Thätigkeit für dieselbe seit 1830. XVII. nr. V. 122 ff. nr. XI. 279. XVIII. nr. VI. 119. XX. nr. V. 125–138.

Geschäfts-Herr genehmigt keineswegs durch Anstellung einer Klage gegen den Geführer unbedingt das von diesem Ausgeführte. XX. nr. XI. 340. S. Negotiorum gestio.

Gesellschaftsvertrag, über den einseitigen Rücktritt von demselben XVII. nr. X. 262. Nach dem Vernunftrecht betrachtet 272. Nach röm. Recht 278. nr. XV. 140. Bes. Fälle z. B. die an einen Abwesenden, an oder durch einen Bevollmächtigten geschehene Aufkündigung 454.

Gesetz. Unterschied von Verordnung. XVI. nr. VI. 146. Gegen die Annahme eines solchen Unterschiedes s. ibid. nr. XIII. 323–332.

Geſetz. Ueber Zuläſſigkeit und Wirkſamkeit proviſoriſcher G. (badiſcher Entwurf). XVI. nr. VI. 152.

— es-Entwürfe. Wie werden dieſelben in conſtitutionellen Staaten am beſten von den Kammern berathen? XVII. nr. V. 128. 138.

— gebungs-Verſuche in Heſſen. XX. 290. G G. Ausſchuß in dieſem Lande. 300.

Geſtändniß qualificirtes. XVI. nr. III. 84. Standpunkt der Lehre 90. Gründe, welche das franz. Syſtem für die Untheilbarkeit anführt 93. Widerlegung derſelben und Nachweiſung der Nothwendigkeit, daß das qu. G. (wie im gem. deutſch. Recht) in ſeine Theile aufzulöſen ſey 107.

— — Beiträge zu dieſer Lehre des Civ.-Prozeſſes. XX. nr. IX. 248. Das G iſt weder Beweismittel, noch Bgrund 252. Verſchiedenheit deſſelben von andern Beweiſen 254. Der Grund des aus dem G. fließenden Beweiſes liegt nicht in der bloßen, aus der Vermuthung, daß Niemand gegen ſich geſtehen werde, etwa abzuleitenden Glaubwürdigkeit 258, noch in einem Verzichte 266, ſondern allein in dem Einig-Seyn, in der Uebereinſtimmung beider Partheien 270. Begriff des G. als einer Prozeßhandlung beider Partheien 272, mit der Wirkung juriſtiſcher Gewißheit 277. Vergleichung dieſer Anſichten mit den röm. Vorſchriften über confessio in jure 278 und über interrogationes in jure 284 und über conf. in judicio 289. dann nr. XII. 362. Der Widerruf des gerichtlichen Geſtändniſſes iſt ſo lange erlaubt, als noch kein Urtheil oder ſonſtiges Moment im Prozeſſe eingetreten iſt, welches den gehaltenen Vortrag als einen beſonders abgeſchloſſenen Prozeßabſchnitt darſtellt 370. Durch eine ſolche Prozeßabſchließung iſt auch das Berufen auf einen Irrthum ausgeſchloſſen 374. Sonſt iſt Analogie der condictio indebiti anwendbar 375. Der Gegenbeweis (Beweis der Unwahrheit) iſt an und für ſich als Aufhebungsmittel des Geſtändniſſes zu verwerfen 385. Ein gerichtl. G. kann auch an und für ſich (nach heutigem Rechte) causa finita bewirken 389. Auch heutzutage wird das Zugeſtändniß zur Frage geſtellter Thatſachen vom Richter angenommen, wenn eine Parthei auf eine interrogatio in jure 400 oder auf eine Poſition nicht antwortet 403. Auch heutzutage wird ein Geſtändniß durch ſich ſelbſt unwiderruflich, wenn es ein die ganze Sache erledigendes iſt, ferner durch erfolgte Sentenz und außerdem durch den Ablauf eines peremtoriſchen Termins. 406 bis 412.

Gewohnheitsrecht ausländiſches, deſſen Beweis. XVIII. nr. IV. 85.

Gotha (S.). Ehegeſetz v. 1834. XIX. 453.

Griechenland. neue Gerichtsverfaſſung. XVIII. 132. Neue Civilproceß-O. XIX. nr. XVI. 447.

Grundbücher in der Gemeinde, als nothwendige Grundlage einer guten Hypothekengeſetzgebung. XVIII. nr. VII. 160 und XIX. nr. VI. 151.

Grundrenten-Ablöſung in Heſſen (G). XX. 302.

H.

Hamburg. Vormundſchafts-O. XVI. nr. VIII. 210.

Handelsbücher als Beweismittel. XVII. nr. XI. 287.

Handelsfirmen, deren Gesellschafter haften ex mutua mandatione in solidum. XVI. nr. XII. 301.

Hannover. Hyp.-Gesetzgebung. XVIII. nr. VII. 193. Ges. über Verfahren in minderwichtigen (geringfügigen) Sachen. XX. nr. V. 116.

Hessen (Großh.). Civilprozeß-Gesetzgebung. XVII. nr. V. 131. G. von 1830 über Sicherung des Grundeigenthums und der Hypotheken. XVIII. nr. VII. 166. Entwurf über Hyp.-Recht. XVIII. nr. XVII. 437. Ein solcher von 1836 in XIX. nr. VI. 140. V. O. über Adhäsionsrecht XX. nr. III. 57. Geschichte mehrerer verunglückter Gesetzgebungsversuche. XX. nr. X. 290 — 299. Neue Gesetze: über Gesetzgebungs-Ausschüsse 300, über Verwandlung der Frohnen in Geldrenten 301, über Grundrenten-Ablösung 302, über Theilabgabe 306. Verhandlung über Schiedsmanns-Institute 307, über Competenz der Gerichte 320, über processual. Restitutionen der Gemeinden 321, über Armenrecht 323 (vergl. mit Verord. v. 1817 in XVI. nr. II. 57), endlich über Personalarrest in der Stadt Offenbach 332.

— (Kurfürstenthum) Gesetz von 1834 über die Abstellung mehrerer Mängel im processualischen Verfahren. XIX. nr. XVI. 455. G. über Verfahren in minderwichtigen (geringfügigen) Sachen. XX. nr. V. 118.

Holland. Neue Hypotheken-Gesetzgebung. XVIII. nr. XVII. 448.

— Organisation der richterlichen Gewalt. XX. nr. V. 137.

Holzschlag und Holzverkauf stehen dem Nießbraucher einer silva caedua auch dann zu, wenn der Wald nicht in Folge eigener Bestellung, sondern nur als Zubehörde eines Gutes, Gegenstand des Nießbrauchs ist. XIX. nr. III. 99.

Honorarium s. Ehrensold.

Hypothekenrecht s. Pfandrechte.

— — — über die Fortschritte der Gesetzgebung über H. und über die Forderungen, welche an die Gesetzgebung in dieser Beziehung gestellt werden können. XVIII. nr. VII. 149. Histor. Bemerkungen über röm. und deutsche Einrichtungen (Nassau-Trierische Schöffengerichte) 157. Grundlage einer guten Hypoth.-Einrichtung. A. Die Uebertragung des Grundeigenthums und die Belastung desselben ist als eine im öffentlichen Interesse zu leitende Gemeindesache zu betrachten 158. Lübekische Stadtbuchs-O. 163. Weimar. Gesetz 165. Gr. Hessen 166. B. Neben dem Hyp.-Institute müssen noch andere auf Sicherung des Credits berechnete Anstalten bestehen (altdeutscher Rentenkauf, Creditvereine) 167. C. Zweckmäßige Einrichtung der H. Bücher 171. Preußen 172. Oestreich 178. Baiern 181. Würtemberg 183. Oldenburg 186. Mecklenburg 187. Lübeck 189. Bremen 190. Hannover 193.

— — — Gesetzgebung in Braunschweig. XVIII. nr. XVII. 431. In Sachsen 433. Weimar 434. Hessen 437. Nassau 441. Prüfung der franz. Gesetzgebung 442. Ansichten der Schriftsteller 443. Veränderungen des franz. Rechts in Genf 446. in Sardinien 447. Polen und Holland 448, Baden 451, Kirchenstaat 454, Rheinbaiern 457.

— — — XIX. nr. VI. In Bern 126, Aargau 129, Luzern 130. St. Gallen 132, Thurgau 133, Appenzell 134, Waadtland 135. Freiburg 136, großh. hess. Entwurf 140, Oestreich 143 u. s. w.

Hypotheken-Gesetzgebung. Vorschläge nebst Prüfung der bestehenden Einrichtungen. XIX. nr. VI. 143. I. Die Besorgung der H. Geschäfte wird am besten einer von jeder Gemeinde besonders gewählten Pfandbehörde übertragen 144. II. Nothwendig ist die Eintragung aller Veränderungen im Grundeigenthum und aller dinglichen Rechte in öffentliche Bücher 151. III. Neben den öffentlichen Pfandrechten dürfen keine Privatpfandrechte mehr gelten 156. IV. Eine Hypothek darf nur wegen bestimmter Summen und nur auf bestimmte Liegenschaften eingeschrieben werden, so daß es gar keine General-H. mehr gibt 159. V. Nachtheile der richterlichen Pf. R. und deren nothwendige Abschaffung 163. VI. Gesetzliche H. der Ehefrauen und Mündel dürfen nur durch wirkliche Einschreibung wirksam werden 166. 174.

J.

Impensae, deren Ersatz bei der Pfandklage. XX. nr. VI. 162; ein Dritter (Nichtschuldner), welcher das Pfand besitzt, kann die Vergütung der imp. utiles vom Pfandgläubiger verlangen 163. Nicht aber die der impensae necessariae 167 (mit wenigen Ausnahmen 171); endlich auch nicht die V. der imp. voluptariae 171. — Der Verpfänder (Schuldner) kann in der Regel gar keinen Ersatz fordern 176.

Injurienklagen. XVII. nr. VIII. 214. S. Verjährung.

Instrumentum eines Landgutes, dessen zufällige Beschädigung. XX. 242.

Interdicta stehen dem Faustpfandgläubiger zu. XVIII. nr. XIII. 323. 337. Dem beschenkten Ehegatten 345. Dem Ehemann für seine Frau 360. Das Int. unde vi steht auch den bloßen Naturalbesitzern zu 361.

— — utrubi bewirkt, daß der mit einer beweglichen Sache, sey es auch gegen das Verbot der Lex Cincia, Beschenkte, wenn er in diesem Verfahren siegt, die Schenkung unwiderruflich behält. XX. 424.

Interrogationes in jure. Arten und Wirkungen XX. 284. bestehen heutzutage noch fort. Ibid. 394. wenn auch die interrogatoriae actiones als aufgehoben zu betrachten sind 395.

Irrthum ist in der Regel kein zulässiger Grund zur Aufhebung eines Geständnisses. XX. 371 u. 406. S. Geständniß.

Justiz ist auch in erster Instanz nothwendig von der Administration zu trennen. XVIII. nr. VI. 138. Gründe dafür 140. Wegen Theilung der Gewalten 141. Th. der Arbeit überhaupt 142. Im Interesse der Verwaltung 144. Der Rechtspflege 145 Nachtheile der Vereinigung 146. Schädliche Einwirkung auf Unabhängigkeit der Gerichte 146. Gesetze, in welchen die Trennung ausgesprochen ist, von Würtemberg, Kurhessen, GH. Hessen, Sachsen, Meiningen und einigen Schweizer Cantonen 147. Vgl. auch XX. nr. V. 126 ff.

Iuventianum SCtum, über die Verbindlichkeit eines Erbschaftsbesitzers, die aus Erbschaftsgeldern angeschafften Sachen u. s. w. herauszugeben. XVIII. nr. XII. 336. In Bezug auf das Peculium als universitas 338.

K.

Kauf. Die Traditionspflicht des Verkäufers ist in der Regel durch die Zahlung des Kaufpreises gesetzlich bedingt. XVII. nr. IV. 114 ff.

— andere Meinung: weder Verkäufer noch Käufer ist unbedingt zur Vorleistung verpflichtet. XVIII. nr. XV. 388—405.

— wenn ein Käufer durch eine Rechtswohlthat (benef. legis) von der Bezahlung des Kaufgeldes befreit wurde, so ist rücksichtlich der Verbindlichkeit des Verkäufers zu unterscheiden, ob die Sache schon tradirt war, oder nicht. XVIII. nr. XVI. 425 ff. S. Edictum D. Marci.

Kirchen. XX. nr. I. 1. S. Eigenthums-Erwerb.

Kirchenstaat. Hyp.-G. G. XVIII. nr. XVII. 454. Civilproceßgesetzbuch v. 1834. XIX. nr. XVI. 444. Gerichtsverfassung XX. nr. V 138. Advokatenstand ibid. 148.

Klage-Aenderung und Verbesserung. XVII. 291.

Klaggrund, hiezu gehört auch die Behauptung der Fälligkeit einer Forderung. XX. 458—461.

L.

Labes terrae (Erdsturz), dessen Einfluß auf Nachlaß am Pachtgeld. XX. 211.

Leges, Bemerk. über deren Gültigkeit und Anwendbarkeit in den röm. Provinzen. XVIII. nr. I. 32 ff.

Licet, um eine hypothet. Redeweise auszudrücken, soviel als das deutsche „falls auch". XVIII. nr. XIII. 352.

Litispendentia, deren Begriff im Civ.-Prozeß. XVI. nr. XVI. 434. Erklärung der Ausdrücke: Litem aestimare, in litem jurare, litem suscipere, ordinare, praeparare, movere etc. 439. L. P. wird durch Citation des Beklagten bewirkt 449.

Locatio irregularis ein angeblich Eigenthum übertragender Contract. XIX. nr. XII. 302. Aber es liegen überall gemischte Vertragsverhältnisse zu Grunde, so A) wenn bei Verpachtung eines Gutes das instrumentum gegen ein bestimmtes Taxatum übergeben wird (Pacht und Kauf) 304. Für den Kauf des instr. taxati spricht die Vermuthung 308. Die Römer kannten allerdings gemischte Vertragsverhältnisse 317. Auch B) wenn fungible Sachen, als solche, zum Verarbeiten, Transport u. s. w. übergeben werden, ist ein aus locatio und mutuum gemischter Vertrag vorhanden 324. Widerlegung einiger Gegenstellen 330. Eine eigentliche loc. irregularis gibt es also nicht 334.

— — S. a. Pachtvertrag.

Lübeck. Vormundschafts-O. XVI. nr. VIII. 210. Stadtbuchs-O. XVIII. nr. VII. 163. 189.

Luzern. Vormundschafts-O. XVI. 213. Gerichtsverfassung XVIII. 130. Hypotheken-Gesetz. XIX. 130.

M.

Mandatsproceß preußischer, XVII. nr. V. 160.

Marci divi decretum, Anwendung deſſelben bei zweiſeitigen Obligationen. XVIII. nr. XVI. 419. Die Befreiung des Schuldners zum Nachtheil des gewaltſamen Gläubigers iſt ein benef. legis 420. 428.

Meiningen (S.). Proceßgeſetze von 1833. XVII. nr. XI. 291 — von 1834. XIX. nr. XVI. 460.

Mecklenburg. Hyp. Recht. XVIII. 187.

Mieth- und Pacht-Vertrag, Beiträge zu dieſer Lehre. XIX. nr. XII. 302. S. Locatio irregularis und Pachtvertrag.

Miniſter-Verantwortlichkeit im Großh. Heſſen. XVI. nr. XIII. 354.

Miſchungsverſuche der Geſetzgebung. XVII. nr. V. 126.

Missiones venditionis causa im röm. Recht. XVI. nr. VII. 131.

Mora ex re. XVI. nr. VII. 182. 191.

Moratorien, neueſte Geſetzgebung darüber. XVI. nr. XVII. 450. Unzweckmäßigkeit der Ertheilung durch den Regenten 457.

Mündliche Vorverhandlung vor der Einleitung des ordentlichen Proceſſes. Vorſchlag in XVII. nr. XIII. 410. 412. Nach dem baieriſchen Entwurf von 1831. XVII. nr. XI. 295. Nach der badiſchen PO. von 1832 eod. 298.

Mündlichkeit des Preuß. Proceſſes. XVII. nr. V. 155.

N.

Nachlaß am Pachtgelde. XX. 190. S. Pachtvertrag.

Naſſau. Hyp.-Recht. XVIII. nr. XVII. 441. Geſetzl. Beſtimmungen über Adhäſionsrecht. XX. 62.

Negatoria actio, die Beweislaſt liegt dabei in der Regel dem Beklagten ob. XIX. nr. XI. Stand der Lehre 285. Allgem. Rechtsgründe 288. Der Klaggrund ſtützt ſich auf das Eigenthum des Klägers 289. Die behauptete Dienſtbarkeit iſt eine Einrede des Beklagten 291. Die ſogen. praesumtio pro libertate oder pro possessore ſind nirgends genau beſtimmt 292. Widerlegung der beiden, anſcheinend entgegenſtehenden Pandektenfragmente 298.

Negotiorum gestio begründet für den Geſchäftsherrn eine Verbindlichkeit zur Anerkennung des Geſchehenen nicht, wenn ein Dritter irgend etwas blos Nützliches für den GH. auszuführen verſuchte. XX. nr. XI. 342. Der Grund der geſetzlichen Verbindlichkeit zur Anerkennung des Geſchehenen liegt hauptſächlich in der utilitas (absentium) dominorum 349. Daher wird die Verpflichtung zur Anerkennung nur dann bewirkt, wenn die Handlung des Geſchäftsführers eine nothwendige (eine res necessaria) war 350 und der gemachte Aufwand den Verhältniſſen des Geſchäftsherrn angemeſſen war 352. Wegen bloß nützlicher Unternehmungen wird dagegen der dominus n. nur ſoweit erſatzpflichtig, als er durch das Geſchäft bereichert wurde 354. Vergleichung dieſer Grundſätze mit den Quellen 357.

Nichtigkeitsbeſchwerde im Proceß. Schwankende Anſichten darüber und deren Grund. XIX. nr. XIV. 385. Begriff der N. hängt mit der Rechtskraft zuſammen; nichtig iſt eine Sentenz, inſofern ſie der Rechtskraft nicht fähig iſt 390. Eine n. Sentenz kann nicht

durch assensus geheilt werden (Stellen-Exegese) 391. Der römische Unterschied zwischen sententia nulla (contra jus in thesi, oder contra jus constitutionis) und zwischen sent. iniqua (contra jus in hypothesi oder c. j. litigatoris) 397. Die s. nulla ist die, welche auf einem falschen Rechtssatz beruht (unheilbar nichtig), die s. iniqua oder injusta aber die, welche von unrichtigen Thatsachen ausgeht (heilbare Nichtigkeit, die nur mittelst Appellation angefochten werden kann) 400. Beispiele 401. Nach der Reichsgesetzgebung kann eine s. contra j. in th. auch nur mehr durch Appellation angefochten werden 407. Eine sogenannte heilbare Nichtigkeits-V. (gegen außerwesentliche Proceßmängel) hat es nie gegeben und gibt es nicht, sondern es kann jetzt nur noch von sog. unheilbaren Nichtigkeiten die Rede seyn 413.

— — — dänische Verfügung über NKlage. XIX. 451.

Nießbrauch an Waldungen. XIX. nr. IV. 71. Holzcultur der Römer 72. Unterscheidung von silva caedua und non caedua 76. Bei der s. non c. ist der Usufructuar in der Regel nicht, sondern nur ausnahmsweise dann zum Holzschlag berechtigt, wenn ein Bedürfniß des Gutes vorhanden ist 83. Bei der s. c. ist der Holzschlag stillschweigende und nothwendige Folge des Nutzungsrechtes 87. Der Umfang des Rechtes bestimmt sich im letzteren Falle entweder durch einen bisher befolgten Wirthschaftsplan 95, oder durch allgemein forstwirthschaftliche Rücksichten 98. Der Umstand, daß der Wald nur als Zubehörde eines Gutes in Nießbrauch ist, ändert an dem Rechte nichts 99. Recht des NBr., das Guts-Inventar zu gebrauchen 102, und aus Baumschulen Bäume zu verkaufen 103. Exegese 113.

Nihilominus ist oft gleichbedeutend mit non, nequaquam, nihilomajus. XX. nr. IV. 93.

Norwegens Vergleichs-Commissionen. XIX. nr. XV. 417.

O.

Obervormundschaft, deren Verantwortlichkeit. XVI. nr. VIII. 230.

Oeffentlichkeit im preuß. Prozesse. XVII. nr. V. 153.

Oekonomierecht. Bemerkungen aus dem röm. OR. XVIII. nr. II. I. Ueber die auf fremdes Gebiet hinüberhängenden Baumäste. 31. II. Ueber die Verpflichtung des Gastwirths zur Aufnahme der Reisenden 41. III. Ueber L. 8. Cod. de omni agro deserto 52. IV. Ueber tertio quoque die hinsichtlich des Auflesens der übergefallenen Früchte 64.

Oestreich. Wechsel-O. XVII. nr. V. 152. Hyp.-Gesetzgebung XVIII. 178. XIX. 113 nota.

Oldenburg. Hyp.-O. XVIII. 180.

P.

Pachtgeld, dessen Nachlaß. XX. nr. VII. 188. Allg. Grundsätze über Tragen des Zufalls bei dem Pachtvertrag, mit Rücksicht auf den Zweck des Früchtebezugs 195. Mit gänzlichem zu Grunde Ge-

hen der verpachteten Sache hört auch die Verbindlichkeit zur Zahlung des PG. auf 199. Es findet ferner Nachlaß ſtatt, wenn die Sache wegen ihrer innern Beſchaffenheit gar keine Früchte hervorgebracht hat 202. Wenn die Früchte zwar hervorgebracht, aber durch äußere Zufälle zerſtört worden ſind, ſo kann Nachlaß begehrt werden, wenn den Pachter kein Vorwurf der Nachläſſigkeit in Abwendung des Zufalls trift 210. Wegen bloß geringen Ertrags findet in der Regel kein Nachlaß ſtatt 218, ausgenommen, wenn 1) ein von Außen kommender, nicht von der Sache ſelbſt herrührender widriger außerordentlicher Zufall (226), 2) einen bedeutenden Schaden 229. 3) an den noch nicht percipirten Früchten 237 hervorgebracht hat. — | — Ueber den Fall der Ausgleichung des Schadens durch ſonſtigen reichlichen Ertrag ſ. S. 219 — 223 und wenn eine zweite Ausſaat Statt fand 232 — 236. — | — Wegen zufalligen Schadens an Schiff und Geſchirr kann nur dann Nachlaß begehrt werden, wenn der Verpachter daſſelbe zu liefern ſchuldig war 245.

Pactum de retro-vendendo und displicentiae mit auflöſender Bedingung XVI. nr. XIV. 397.

Parlaments-Mitglieder, deren Redefreiheit in England. XVII. nr. VII. 178.

Pauliana actio. XVI. nr. V. 125. Vorausſetzungen derſelben: Abſicht andere Gläubiger zu hintergehen, auf Seite des Schuldners und deſſen, der eine Zahlung annimmt 126 Dies wird bei Schenkungen nicht erfordert 128. Inſolvenz des Schuldners nach Umſtänden 133. Gewöhnl. Theorie über Anfechtung von Zahlungen durch dieſe Klage 134 — 139. Eine Zahlung einer klagbaren Schuld vor der Concurs-Eröffnung kann nicht angefochten werden 141.

— — Unterſchied zwiſchen Zahlungen, welche ein ſpäter ausſchlagender Erbe machte. nr. IX. 251 — 258. Sine fraude gemachte Verpfändungen ſind unanfechtbar mit der P. a. 262. Ebenſo Hingaben an Zahlungsſtatt 263, und Zahlungen einer noch nicht fälligen oder einer bedingten Schuld, — in allen dieſen Fällen iſt die böſe Abſicht des Schuldners und des annehmenden Gläubigers darzuthun 265. 270.

Peculium kann als ſolches nicht durch eine dingliche Univerſalklage vindicirt werden. XVII. nr. XII. 341. Man kann es nicht universitas juris nennen 354.

Perception der Früchte tritt in dem Act der Trennung derſelben vom Stock ein. XX. 239.

Pfandrecht. Ueber das Princip, nach welchem ein zur Sicherheit der nämlichen Forderung mit mehreren Special-Hypotheken auf verſchiedene Gegenſtände verſehener Gläubiger zu befriedigen iſt. XVIII. nr. XIV. 365. I. Wenn keine Nachhypotheken da ſind: Solidarität des Pfandrechts 367 und Wahlrecht des Gläubigers 368 II. Wenn auf einem der Gegenſtände eine Nachhypothek ruht: Verbindlichkeit des Hauptgläubigers, ſein Recht mit der geringſten Beeinträchtigung der NH. auszuüben 371. III. Wenn auf mehreren Sachen NH. ruhen: (Prüfung und Verwerfung bisheriger Theorien 373). Behauptung einer Verbindlichkeit des Gläubigers, aus jeder Sache theilweiſe ſich zu befriedigen 383.

— — S. auch General- (Special-) Pfand; und Hypotheken-Geſetzgebung.

Pfandgläubiger ist nach Umständen zum Ersatze der auf die Pfandsache gemachten Verwendungen verbunden. XX. 161. S. Impensae.

Positionen (des canon. R.) sind auch heutzutage mit Berücksichtigung der von den röm. interrogationes in jure geltenden Grundsätze, auf den Antrag einer Parthei zulässig. XX. 103.

Possessio civilis. XVIII. nr. XIII. 317. Stand der Lehre 318 P. im allgem. Sinn ist: jede Detention einer Sache, mit der Absicht, die Sache detiniren zu wollen, sey es als Eigenthum oder vermöge eines juris in re aliena, — im engen Sinne: die durch possess. Interdikte geschützte Detention 319. Thibaut's Ansicht gegenüber der von Savigny, welcher als Haupt-Criterium des eigentlichen Besitzes (der poss. civ.) die Verjährung annimmt 320. Wem steht die poss. civ. zu? Regel und Ausnahmen 328. Gründe für Th. Ansicht und Widerlegung der von Savigny. I. grammatikalischer Grund 328. II. etymologischer 329. III. Vergleichung der Usucapionsfähigkeit und des Rechts auf Interdikte als Folge des Besitzes 332. IV. Anwendung der Regel: *nemo sibi causam possessionis mutare potest* 337. V—VIII. Auslegung der für und gegen die Ansicht, wornach die Interdikte die wichtigste Besitzes-Folge sind, angeführten Gesetze 338—361.

— — civilis ist weder gleichbedeutend mit poss. ad usucapionem, noch mit poss. ad interdicta. XX. nr. II. 14. Civiliter possidere heißt nichts, als einen im *jus civile* anerkannten Besitz haben 16. Die Erfordernisse dieses Civilbesitzes sind: I. animus sibi habendi 18. Fälle, wo auch ohne diesen, also bei der bloßen poss. naturalis, Interdikte zustehen, sind der des Faustpfandgläubigers, Emphyteutas, Superficiars und Usufructuars, bei Precarium und Sequester 22. II. Gegenstand des Besitzes muß res in commercio, III. eine selbstständige, getrennt für sich bestehende Sache seyn 28. IV. Der Besitzer muß homo sui juris seyn 31. Ausnahmen bei dem pec. castrense der filii fam. 31. Uebersicht der Lehre 40. Fälle der poss. ad usucapionem 41. Der poss. ad interdicta, d. h. des Besitzes, an den prätor. Edikt und die Praxis die possess. Interdikte geknüpft haben 42. Prüfung einiger streitigen Pandekten-Fragmente 44—53.

— — der P. civ., als dem nach den Grundsätzen des Civilrechtes anerkannten Besitz, steht nur die poss. naturalis entgegen; — eine dritte Art gibt es nicht. XX. nr. VII. 178—187.

— — s. auch Besitz

Postliminii jus, dessen Wirkung auf eine angefangene Usucapion. XVIII. 270. S. Usucapion.

Preußen. Gesetz über den Proceß XVII. nr. V. 115. Vom 1. Juni 1831 ibid. 152 Oeffentlichkeit 153. Mündlichkeit 155. Beweis 157. Summarischer Proceß 159. Mandatsproceß 160.

— — Gerichtsverfassung. XVIII. 128. Hypotheken-Gesetzgebung, XVIII. 172.

— — Schiedsmänner. XIX. nr. XV. 434. Proceßgesetze von 1831 bis 1836. XIX. nr. XVI. 461. Best. über Adhäsionsrecht. XX. nr. III. 67.

Privatpfandrechte sind neben öffentl. Pf.-Rechten von der Gesetzgebung nicht mehr zu dulden. XIX. nr. VI. 156.

Proceſſe, deren Dauer. XVII. nr. XI. 293. Deren Zahl im Verhältniß zur Einwohnerzahl in Frankreich und Oeſtreich. XVIII. nr. VI. 124.

Proceßrecht. Ueber den oberſten Grundſatz und die daraus fließenden Haupt-Erforderniſſe der bürgerlichen PO XVIII. nr. III. 54. Es muß die Civiljuſtiz-Gewalt im bürg. Pr. das juriſtiſche Ideal der außerbürgerlichen Beurtheilung und Durchſetzung des ſtreitigen Privatrechts, als unmittelbar ſtellvertretender Kraft, denſelben unter den Schranken des Staatszwecks realiſiren 62. Haupt-Erforderniſſe daher: Sicherheit, Schnelligkeit 63, Vollſtändigkeit der Rechtsverwirklichung — Schicklichkeit und Nothwendigkeit der Mittel, und daher gültiger Verzicht auf dieſelben 66.

— — S. a. Civilproceß-Geſetzgebung.

Prorogatio fori ſ. Gerichtsbarkeit

Protocollariſches Verfahren in Proceſſen. XVIII. nr. XIII. 381. Stellung des Richters dabei 383, Vortheile dieſes Verfahrens 388.

Provinzen. Bemerkungen über Gültigkeit der leges in den römiſchen Prov. XVIII. nr. I. 32 ff.

Provokationen zur Erhebung einer dinglichen Klage. XVIII. nr. IX. 224. Die Nachweiſung des Beſitzes gehört zum rechtlichen Fundament ſolcher Prov.-Klagen. 228. Rechtsfall 230.

Q.

Quellen. XVIII. nr. II. 40.

R.

Rechtsausführungen in Partheiſchriften. XVII. nr. XI. 296. 301.

Reconnaissance (eine Art von Pfandbeſtellung). XIX. nr. VI. 135.

Recuſationsrecht des Richters im Gr. Heſſen. XX. 317.

Regierung als competente Behörde, um Verordnungen zu erlaſſen. XVI. nr. XII. 160.

Reiſende, Verpflichtung des Wirthes zu deren Aufnahme. XVII. nr. II. 41.

Remissio mercedis. XX. 188. S. Pachtvertrag.

Rentenkauf nach neuen Geſetzgebungen. XIX. nr. VI. 128. 134. 136. 138.

Renunciatio ſ. Rücktritt.

Res succedit in locum pretii et pretium in locum rei. Entſtehung dieſer zu allgemeinen Regel. XVII. nr. XII. 327. 336

Reſcripte; über den Beweis der dagegen erhobenen Einrede der Erſchleichung. XVII. nr. VI. 161.

Reservati dominii pactum. S. Eigenthumsvorbehalt.

Retentionsrecht bei zweiſeitigen Verträgen. XVII. nr. IX. 243. Unter welchen Umſtänden die klägeriſche Nichterfüllung des Vertrages das jus retentionis begründe 250. Verſchiedenheit von exceptio implementi 257.

Retentionsrecht, deſſen Verwandtſchaft mit dem Compenſations-R. XX. 462. Das RR. iſt nur bei Sachen, nicht aber auch bei Handlungen, die ein Contrahent vornehmen ſoll, anwendbar 464.

Reversbrief zur Sicherheit einer Forderung. XIX. nr. VI. 138.

Rheinbaiern. Hyp.-Weſen, Vorſchläge. XVIII. nr. XVII. 457.

Richter, als durch Verwandtſchaft unfähig zum Rechtſprechen, nach neuen Heſſ. G. XX. 318.

Rücktritt, einſeitiger vom Geſellſchaftsvertrage ſteht jedem socius frei. XVII. nr. X. 262. Deſſen Wirkung, wenn die renuntiatio unſchädlich, und justa causa dazu vorhanden iſt 267. Beweis der Schädlichkeit 270 Röm. Recht 272 und nr. XV. 410.

S.

Sächſiſche Landtagsverhandlungen über neue Geſetze. XVII. nr. V. 136. Ueber Competenz-Conflicte. nr. XI. 316.

Sachſen. (KR.) Hyp.-Geſetzgebung XVIII. nr. XVII. 433. Geſetz über Verſäumniſſe im Proceß. XIX. nr. XVI. 460. Entwurf über Verf. in minderwichtigen (geringfügigen) Sachen. XX. 128.

Sardinien. Gerichtsverfaſſung. XVIII. nr. VI. 132. Hypothekenweſen. XVIII. nr. XVII. 447.

Schadlosbrief (im Canton Bern). XIX. nr. VI. 128.

Schenkungs-Verſprechen. XVI. nr. IV. 107. S. Ehegatten.

Schenkungen unter Ehegatten. XVIII. nr. I. 1. Zeit und Grund des Verbots 2. Ausnahme davon bei erfüllten Schenkungen. 4. 7. not. 20.

— — beweglicher Sachen an personas lege Cincia non exceptas werden dadurch vollgültig, daß der Beſchenkte im Interdicto utrubi superior iſt. XX. nr. XIV. 421.

Schiedsmänner in Preußen. XIX. nr. XV. 434.

— — im Gr. Heſſen. (Verhandlung darüber.) XX. 307 bis 316.

Schleswig. Vergleichsbehörden. XIX. nr. XV. 418.

— — VO von 1834 über Wiedereinſetzungen in den vorigen Stand. XIX. nr. XVI. 452.

Schnelligkeit des Proceſſes, XVIII. nr. III. 63.

Schriftlichkeit im Proceſſe. Ueber die Vorzüge des civilr. Verfahrens in gewechſelten Schriftſätzen vor dem protokollariſchen, beſonders in wichtigen Sachen, und über die mögliche Verbeſſerung der Mängel des erſten. XVII. nr. XIII. 379. Beſ. 392. Beſondere Mängel 406. Vorſchläge 412.

Schuldner, deren Schonung erforderlich 1) durch das Geſetz, 2) durch richterlich ertheilte Zahlungsfriſten, aber nicht 3) durch Gnade des Regenten (Moratorien). XVI. nr. XVII. 455.

Schwarzburg-Sondershauſen. Proceßgeſetze von 1834. XVII. nr. XI. 280.

Schweizer, neue den Civilprozeß betreffende Geſetze. XVII. nr. V. 151. XIX. nr. XVI. 450.

Sicherheit des Proceßverfahrens. XVIII. 63.

Silva caedua und non caedua, deren verſchiedene Bedeutungen. XIX. nr. IV. 76.

Solothurns neue Civ. P. O. XVII. nr. V. 119. Gerichtsverfaſſung. XVIII. nr. VI. 131.

Sondergut, deſſen Beſitz und Uſucapion. XVIII. 274

Specialität bei Hyp.-Beſtellungen. XIX. nr. VI. 159.

Specialpfand, deſſen unbeſtimmte Verbindung mit einem Generalpfand und umgekehrt. XVII. nr. I. 1.

Sportelcredit-Wechſelſeitigkeit. XVIII. nr. X. 237. S. Armenrecht.

Staatsverträge, Recht der Gerichte, dieſelben auszulegen. XVII. nr. XI. 313.

Staatszweck in Bezug auf den bürgerl. Proceß. XVIII. nr. III. 58.

Städte, Stiftungen ſ. Eigenthumserwerb. XX. nr. I. 1.

Stuprum, das die Witwe beging, macht ſie nicht des Ranges ihres verſtorbenen Mannes verluſtig. XVIII. nr. V. 88. Die das Stuprum nach röm. Recht treffenden Folgen ſind heutzutage nicht mehr anwendbar 100

Stuprator iſt als Vater zur Ernährung unehelicher Kinder verbunden. XVII. 77. 90.

Summariſcher Proceß, Fälle nach preuß. Geſetze von 1834. XVII. nr. V. 159.

Surrogatum. S. Res succedit etc.

T.

Temperare, deſſen Bedeutung in der Geſetzesſprache. XVII. I. 12.

Tertio quoque die können die übergefallenen Früchte aufgeleſen werden, d h. ſo, daß zwei Zwiſchentage frei bleiben. XVII. nr. II. 64.

Teſtamente. S. Anerkennung.

— — die Lehre von test. ruri conditum im jetzt ſächſiſchen Theile Thüringens, als Beiſpiel des in Deutſchland geltenden Gewohnheitsrechts. XIX. nr IX. 211. Die nothwendige Form verlangt entweder den Pfarrer nebſt zwei Zeugen, oder vier Zeugen, und weiter nichts 246 Jedermann auf dem Lande kann ſo teſtiren, und alle Arten von letzten Willensordnungen können ſo gemacht werden 250. Die Urkunde hat ſtets mehr Beweiskraft als eine gewöhnliche Privaturkunde 252. Juriſt. Einwürfe. Beſchränkung des Gewohnheitsrechts nach geographiſchen Grenzen und nach Particular-Geſetzen 253. Neueſte Praxis 258. Werth des Inſtituts 263.

Teſtirunfähigkeit wegen begangener Verbrechen und wegen verhängter Strafen. XVII. nr. XIV. 420.

Thurgau. Neue Civil-Pr O. XVII. nr V 145. Gerichts-Verfaſſung XVIII. nr. VI. 130. Hyp.-Geſetz. XIX. nr. VI. 138.

Todesſtrafe. Verurtheilung dazu zieht nicht Teſtirunfähigkeit nach ſich. XVII. nr. XIV. 427.

Transcription aller Eigenthums-Veränderungen in öffentlichen Büchern. XIX. nr. VI, soll nur zur Erwerbung des dinglichen Rechts gegen Dritte nothwendig seyn 151. Muß auch bei Eigenth.-Veränderung durch Erbfälle stattfinden 154. Und endlich auch alle Lasten eines Gutes umfassen 155.

U.

Uneheliche Kinder, deren Erzeuger ist wegen der natürlichen Vaterschaft zu deren Ernährung verpflichtet. XVII. nr. III. 77. 90.

Universitas. Ueber die sog. juris et facti U. XVII. nr. XII. 321 ff. Angebliche Unterschiede beider 327. Der Begriff einer U. juris paßt weder auf das Vermögen eines Menschen 346, noch auf hereditas 352, noch auf peculium 354. Der Begriff einer U. j. ist aufzugeben 360, man muß vielmehr bei den einzelnen Univ. ihre praktischen Eigenthümlichkeiten auffassen 374 ff

— — — deren Besitzerwerb durch Bevollmächtigte. XX. 412.

Unzucht der Witwe zieht keinen Verlust ihres Ranges u. s. w. nach sich. XVIII. nr. V. 88.

Urtheils-Entwürfe im Civilprozeß des Kirchenstaats. XIX. nr. XVI. 445.

Urtheil über etwas Eingestandenes ist nur eine reine Form: das Geständniß hat schon für sich die Wirkung, eine Sache zu beendigen. XX. S. 389 vgl. mit S. 280.

Usucapions-Besitz. Dessen Lauf und Fortsetzung rücksichtlich eines Kriegsgefangenen und seiner Erben. XVIII nr. XII. 266. Der Besitz in eigenem Namen wird durch Kriegsgefangenschaft unterbrochen und lebt durch das Heimkehr-Recht nicht wieder auf 269. Der durch Personen, welche dem Rechte des Herrn oder Vaters unterworfen sind, vor der Gefangennehmung Jenes angefangene Besitz wird durch diese Gefangenschaft nicht unterbrochen 280.

— — Der Herr eines Sclaven kann die an der Sondergutssache des letztern begonnene U., wenn diese Sache gestohlen war, nur dann wieder fortsetzen, wenn er um die Wiedererlangung weiß und der Sache ihre Eigenschaft läßt. cod. 299—307.

Usurarii können testiren. XVII. 422.

Utiliter negotia absentis gerere geht nicht auf bloße Nützlichkeits-Versuche, sondern bezeichnet eine, die nothwendigen und laufenden Geschäfte des GHerrn möglichst in dessen Sinne und nach dessen Verhältnissen fortführende Handlungsweise. XX. nr. XI. 357.

V.

Verantwortlichkeit eines Volksvertreters wegen gesetzwidriger Aeußerungen in der Kammer. XVII nr. VII. 173. Verfassungs-Urkunden, 1) welche sich darüber gar nicht oder nur unbestimmt erklären 187, 2) welche die Kammermitglieder von der gerichtlichen V. ausdrücklich freisprechen 188, 3) welche die V. auf gewisse Fälle beschränken 189. Allgem. Grundsatz 196.

Verfahren in minderwichtigen (geringfügigen) Sachen. Neue Ges. darüber. XX. nr. V. 115.

Verfassungsmäßigkeit von Regierungsverfügungen. Inwiefern

steht hierüber den Gerichten ein Recht der Prüfung zu? XVIII. nr. XI. 308.

Vergleichsversuch in Rechtsstreitigkeiten. XIX. nr. VIII. 214. Politische Momente. Zweckmäßigkeit einer Vergleichsstiftung durch die Gerichte 216. Wesen der vermittelnden Thätigkeit 219. Rechtsgeschichtliche Momente — altdeutsches Herkommen 220. Reichsgesetze 223. Preuß. Cabinetsordre 225. Der Vergleichsversuch ist in den meisten Rechtsstreiten anwendbar 226, sogar manchmal noch in der Executions-Instanz 229. Der VV. ist aber nicht unbedingt vorzüglich und darf nicht übertrieben werden 231. Das Vermittlungsamt verbleibt besser den Gerichten, als daß man es besonderen Behörden überträgt 234. Aufzählung der Streitsachen, die sich vorzugsweise zur gütlichen Beilegung eignen 236. Etwaige Bedenklichkeiten gegen die Richter als VStifter 239.

— — — VCommissionen in Dänemark. XIX. nr. XV. 414. Norwegen, in Schleswig und Holstein 418. Bedenken dagegen: wegen fehlerhafter Zusammensetzung 421. Wegen der Erfolge 426. Wegen der allzugroßen Ausdehnung der Bezirke 429. VV. in Baiern durch die Gemeindevorsteher 431. Schiedsmänner in Preußen 434. Schlußbetrachtungen über VV. der Gerichte 437.

— — — Verhandlung über Errichtung besonderer VBehörden im Gr. Hessen. XX. 307—316.

Verjährung der Injurienklagen. XVII. nr. VIII. 214. Nach röm. R. in einem Jahre 222. Berechnung des Zeitlaufes 228. Anfang der V. von der Begehung der J. an, und nicht vom Zeitpunkt der dem Beleidigten davon zugekommenen Kenntniß 232 ff.

Verkauf. Eigenthums-Vorbehalt dabei ist in der Regel als Resolutivbedingung zu nehmen. XVIII. nr. XI. 254.

Verkäufer. Dessen Traditionspflicht ist nach den Gesetzen durch die von Seite des Käufers geschehene Zahlung bedingt. XVII. nr. IV. 114.

Vermögen eines Menschen wird uneigentlich Universitas juris genannt. XVII. nr. XII. 346. Es ist aber ein Begriffsganzes 374.

— — s-Confiscation entzieht nicht unbedingt die Testirfähigkeit. XVII. nr. XIV. 432.

Verordnung. Unterschied von Gesetz. XVI. nr. VI. 146. 159. Dieser U. besteht nicht. nr. XIII. 323—332. Die Contrasignatur durch einen Minister bezeichnet nur das für die Verfügung verantwortliche Subjekt 356.

Versicherungs-Gesellschaften, deren Propositionen sind nach dem Sprachgebrauch des Ortes zu nehmen, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat. XIX. nr. V. 123.

Vertrags-Verhältnisse. Das röm. Recht kennt auch gemischte VV., d. h. solche, in welchen mehrere Verträge verbunden sind. XIX. nr. XII. 317.

Verträge. Ueber die Verbindlichkeit zur Vor- und Nach-Leistung bei zweiseitigen Verträgen. XVII. nr. IV. Verschiedene Arten (Classen) gegenseit. V. 91. Klaggrund bei den verschiedenen Arten 96. Wann muß sich der Kläger in der Klage zur Leistung anbieten? 105. Die Klage über Vorleistungspflicht ist meist quaestio facti 108. Gesetze 111. Traditionspflicht des Verkäufers 114.

— — Retentionsrecht bei zweis. Vertr. cod. IX. 243.

Verträge. Nachträgl. Bemerkungen 254. Die **nothwendige** Vorleistung ist keine Bedingung der Nachleistung 260.

— — S. versch. Meinung. XVIII. nr. XV. 387. **Beim Kaufvertrag** ist keiner zur **Vorleistung** verbunden 388—405. Bei den andern Verträgen entscheidet Verabredung 406, sonst ist bei Pachtvertrag der Verpachter in der Regel der **Vor-Leistende**, kann aber Sicherheit verlangen 413. Bei Gesellschafts-Vertrag 413. Tausch, Vergleich 416. Grundsätze in Verbindung mit der Einrede des nicht erfüllten Vertrags 417 418. S. auch XX. 427 ff. **Exceptio.**

Verwendungen. Deren Ersatz bei der Pfandklage. XX. 161. S. **Impensae.**

Verzugs-Zinsen fangen **ohne** bes. Mahnung von dem zur Leistung bestimmten Tage an zu laufen. XVI. nr. VII. 182. 194.

Vindikationsrecht steht dem Eigenthümer, welcher unter einer auflösenden Bedingung veräußerte, sofort nach deren Eintritt zu. XVI. nr. XIV. 383 ff.

Vis privata. Der durch das Decr. Divi Marci gegen den Gläubiger, welcher **Selbsthülfe** anwendete, ausgesprochene Verlust der Forderung ist ein beneficium juris für den Schuldner. XVIII. nr. XVI. 419. 428.

Vormundschaft. Die Mutter verliert dieselbe nicht durch eine nach Auflösung der Ehe begangene Unzucht, sondern nur durch Eingehung einer **zweiten Ehe.** XVIII. nr. V. 103.

— — — Das Forum für die aus derselben entspringenden Klagen ist am Sitz der OV. begründet. XIX. nr. XIII. 362.

— — — s-Wesen. XVI. nr. VIII. Stand desselben in Ländern des gemeinen Rechts 199. Dasselbe als Familiensache 204. Als Gemeindesache betrachtet 206. Einzelne Verordnungen in Lübeck, Bremen und Hamburg 210. Von der Schweiz: Bern 211, Waadtland, Aarau 212, Luzern 213, St Gallen, Freiburg und Zürich 214. Neueste Ansichten: 1) über das Verhältniß der tutela und cura 215. 2) Ueber Vormundsbestellung 218. 3) Ueber **mütterliche** Vormundschaft 220. 4) Im Falle die Mutter eine zweite Ehe eingeht 225. 5) Ueber Beendigung der V. durch Verheirathung des Mündels 227. 6) Ueber Rechnungsablage 228. 7) Ueber Verantwortlichkeit der Obervormundschaft 230.

W.

Waadtland. Vorm.-O. XVI. 212. Gerichtsverf. XVIII. 131. Hyp.-Recht. XIX. 135.

Waisengerichte als Vormundschafts-Behörden in den Gemeinden. XVI. nr. VIII. 208.

Waldungen. S. Nießbrauch.

Wasserleitung. Der unbedeckte Canal einer WL. darf in der Regel zugedeckt und der gedeckte aufgedeckt werden, es müßte denn der Gegner in der Fortdauer des unveränderten Zustandes einen größeren Vortheil nachweisen. XVIII. nr. XII. 310.

Wasserrecht. XVIII. nr. II 37. Haupt-Uebersicht: I. Von dem Recht auf Benutzung des Wassers. A. Zu gewöhnlichen landwirthschaftlichen Zwecken. AA. Von dem stets fließenden Wasser überhaupt 38, und insbesondere 1) vom Quell- und Brunnen-W. 40, 2) vom blos

durchfließenden Waſſer 43. BB. Von vorübergehenden Waſſerſtrömungen, ingleichen von ſtehendem W. 50. B. Gegen landwirthſchaftliche Zwecke 51. II. Schutzmittel gegen Ueberſchwemmung 52 bis 54.

Wechſelordnung, öſterreichiſche von 1833. XVII. nr. V. 151.

Weimariſches Proceßgeſetz von 1833. XVIII. nr XI. 280. Ueber Verfahren in minderwichtigen Sachen. XX. 122. G. über Verfahren bei Uebertragung des Eigenthums an Grundſtücken von 1833. XVIII nr. VII. 165. Ueber Hypotheken. XVIII. nr. XVII. 434.

Wein, ſauer gewordener, inwiefern er Nachlaß am Pachtgeld bewirkt. XX. 214.

Widerruf. XX. 362 u. 406. S. Geſtändniß.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand im Proceſſe. VO. aus Schleswig. XIX. nr. XVI. 452.

Willensordnung (letzte). S. Anerkennung.

Wirth, deſſen Verbindlichkeit, Reiſende aufzunehmen. XVII. nr. II. 41.

Witwe verliert den Rang u. ſ. w. ihres verſtorbenen Mannes nicht durch ein begangenes Stuprum. XVIII. nr. V. 88.

Wolfenbüttel. Ober-Apell.-G.-O. v. 1835. XIX. nr. XVI. 453.

Würtemberg. Civilprozeß. XVII. nr. V. 134. Pfandgeſetze. XVIII. nr. VII. 183.

Z.

Zahlung einer klagbaren Schuld vor Concurs-Eröffnung kann von dem Gläubiger nicht durch die actio Pauliana angefochten werden. XVI. nr. VII. 141.

— — friſten werden billig und zweckmäßig nie vom Regenten, ſondern immer nur unter Beſchränkung auf gewiſſe Zeit vom Richter ertheilt. XVI. nr. XVII. 454 ff.

Zedel- (d. h. Hypotheken-) Weſen. XIX. nr. VI. 134.

Zeugen, unzuläſſige. XVII. nr. XI. 286.

— Vernehmung im mündlichen Verfahren vor Collegialgerichten. XVII. nr. XI. 304.

Zinswucherer ſind nicht teſtirunfähig. XVII. 423.

Zufall bei Pachtvertrag. XX. 190. Welcher zum Nachlaß am PGeld auch wegen bloß geringen Früchteertrags berechtigt 226.

Zürich. Vormundſchafts-Ordnung. XVI. 215. Gerichts-Verfaſſung. XVIII. 129.

Es ist erschienen und versandt:

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts
und
des neunzehnten
bis zum Sturz des Französischen Kaiserreichs.

Mit besonderer Rücksicht auf geistige Bildung.

Von

F. C. Schlosser,

Geheimenrath und Professor der Geschichte in Heidelberg,

Zweiter Band, bis zum allgemeinen Frieden um **1763.**

Heidelberg, bei **J. C. B. Mohr.**

Preis: Rthlr. 3. 8 ggr. oder fl. 6.

Inhalt: Zweiter Zeitraum des 18. Jahrh. Von Friedrich II. Thronbesteigung bis auf das Ende des 7jähr. Kriegs. I. Abschn. Gesch. der Staatsveränderungen, des bürgerl. u. häusl. Lebens in diesem Zeitraum. 1. Cap. Von Friedrich Wilhelms Tode bis auf den Aachner Frieden, in 5. §§. — 2. Cap. Innere Geschichte d. europ. Staaten in Beziehung auf Leben, Sitten u. Verwaltung, in 4 §§. 3. Cap. Von den ersten Veranlassungen zu einem neuen allgem. europ Krieg bis zum Hubertsb. Frieden, in 6 §§. II. Abschn. Geschichte des Fortgangs und der Entwickelung der Bildung und Aufklärung des 18. Jahrh. 1. Cap. Frankreich nach einleitenden Bemerk. und einige Erscheinungen der englischen Literatur. §. 1. Voltaire in seiner ganzen Wirksamkeit. §. 2. Montesquieu, als Verf. des Geistes der Gesetze. §. 3 Rousseau und dessen Moral u. Sentimentalität. §. 4. Diderot. §. 5. Natursystem. Helvetius vom Geist. §. 6. d'Alembert. 2. Cap. Teutschland bis auf die ersten Jahre des siebenten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts. §. 1. Erste Spuren des Einflusses des neuen Zeitgeistes auf Beamte, auf Universitäten, Theologie u. Gelehrsamkeit. §. 2. Literaturbriefe. — Erste Jahre der allgem. deutschen Bibliothek. — Herders Fragmente zur deutschen Literatur. — Wieland. — v. Thümmel. §. 3. Lavater, Basedow. §. 4. Lessing.

Aus dem Weidemann'schen Verlage haben wir angekauft und den Preis von 6 Thaler auf 4 Thaler ermäßigt:

Gründler, C. A., Polemik des germanischen Rechts, Land- und Lehnrechts (jus controversum germanicum privatum et feudale) nach den Systemen der Herren rc. Mittermaier und G. L. Böhmer. 3 Bände. gr. 8. 1833—1835.

Königsberg. **Gebr. Bornträger.**

In der Rackhorst'schen Buchhandlung in Osnabrück ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber die Succession der Weiber in den Osnabrück'schen Lehnen und einige dabei vorkommende Streitfragen von Dr. G. S. Gruner, Oberappellationsrath zu Celle. gr. 8. geh. 8 ggr.

Im Verlage von H. Schmidt u. von Cossel's Rathsbuchhandlung zu Wismar ist so eben erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung zur mecklenburgischen Civilprozeßpraxis von F. W. Hintze, Justizcanzleiadvocaten und Obergerichtsprocuratoren zu Rostock. 12 Bogen. Eleg. geh. 21 ggr.

Bei W. Küchler in Frankfurt a. M. ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Mittheilungen
aus dem Leben eines Advocaten.

Herausgegeben
von
Dr. Ed. Beurmann.

2 Bände. 8. geh. Preis: fl. 3. 36 kr. oder 2 Thlr.

Das Tagebuch eines deutschen Rechtsgelehrten wird hier von einem rühmlichst bekannten Schriftsteller dem Publicum vorgelegt. Schon die beiden ersten Bände, denen binnen Kurzem andere folgen werden, bieten einen reichen Schatz psychologischer Erfahrungen und setzen den Standpunkt des verstorbenen Verfassers der Mittheilungen hinlänglich auseinander. Die Beziehungen der Jurisprudenz zum Staate und zu der Menschheit werden hier überall von der Humanität und dem Fortschritte aus betrachtet, und die Resultate, die sich an diese Betrachtungen knüpfen, werden auch nicht juristische Leser interessiren, um so mehr, da sie von einer gewandten Hand die letzte Feile erhielten. Wenn sich der Herausgeber in seinem Vorworte auch ausdrücklich gegen jeden etwaigen Einwurf eigenmächtiger Zusätze und Veränderungen der ihm von den Hinterbliebenen jenes Advokaten überwiesenen Mittheilungen verwahrt, so wird man doch bald erkennen, daß dieselben in jener anziehenden und lebendigen Weise gehalten sind, die die moderne Literatur vorzüglich auszeichnet.

So eben erschien:

Pauli, Dr. Carl Wilhelm (Secretär des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte), Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte, erster Theil, auch unter dem Titel: Darstellung des Rechts der Erbgüter nach älterem Lübischen Rechte. Größtentheils aus ungedruckten Quellen. gr. 8. 1837. Lübeck, Friedr. Asschenfeldt. Elegant geheftet. 1 Rthlr. 4 gr.

Die mühe- und verdienstvolle Arbeit des Herrn Verfassers fand gewiß schon die trefflichste Anerkennung in dem Ausspruche eines hochstehenden Rechtsgelehrten: „Das ist einmal wieder etwas Gediegenes in unserer Literatur!“

Auch die äußere Ausstattung des Werks verdient gerühmt zu werden.